

GRÜNER KNOPF STANDARD 2.0

Anforderungen an unternehmerische
Sorgfaltsprozesse und Bedingungen
zur Produktauslobung

© BMZ 2024

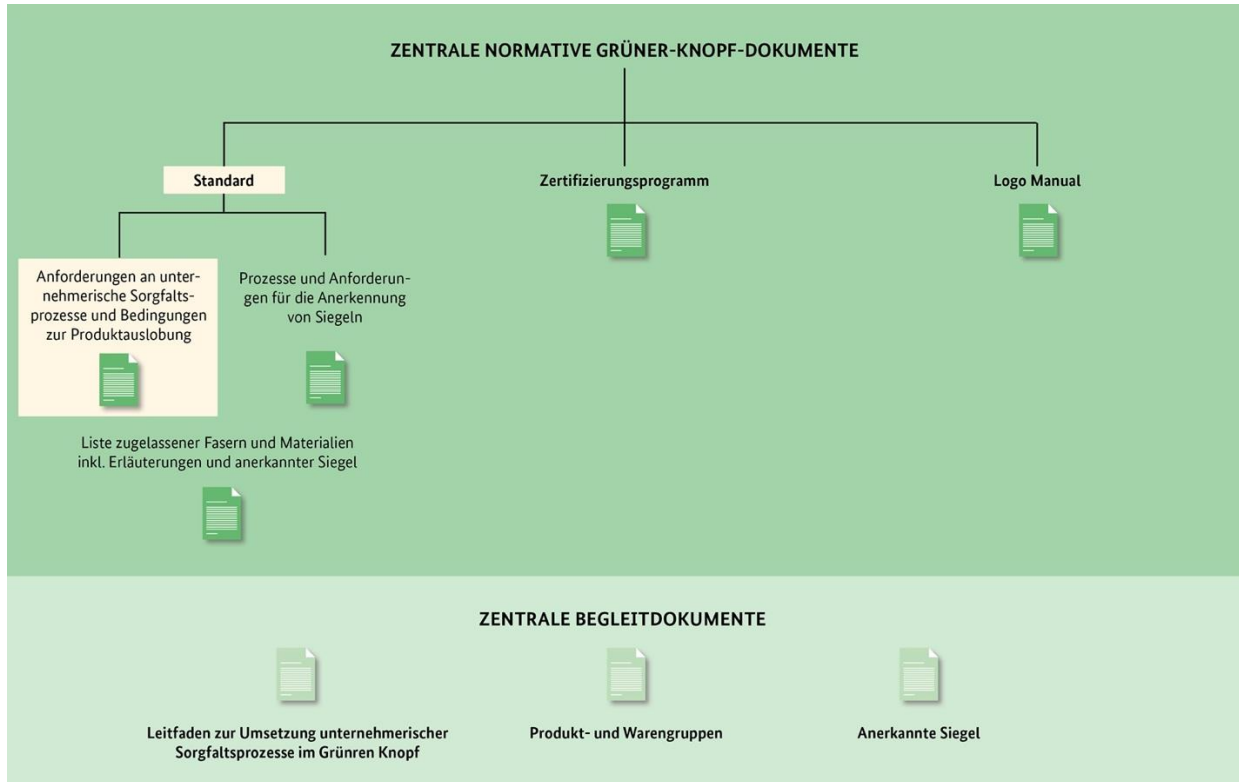
Alle Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Eine kommerzielle Verwendung ist ausgeschlossen. Die Nutzung außerhalb der eigenen Organisation ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Geschäftsstelle des Grünen Knopfs gestattet, d. h., es darf weder ganz noch auszugsweise kopiert, verändert, vervielfältigt oder veröffentlicht werden.

Geschäftsstelle Grüner Knopf
Reichpietschufer 20
10785 Berlin
Deutschland

E-Mail: info@gruener-knopf.de

Website: www.gruener-knopf.de

Grüner Knopf | Dokumente



Übersicht der normativen Dokumente des Grünen-Knopf-Standards

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	IV
Abbildungsverzeichnis	V
1. Einleitung	1
2. Anwendungsbereich	4
3. Referenzen	4
4. Anforderungen an unternehmerische Sorgfaltsprozesse	5
Kernelement 1: Grundsatzerklärung zu verantwortungsvoller Unternehmensführung	6
Kernelement 2: Analyse und Priorisierung von Risiken und negative Auswirkungen	14
Kernelement 3: Prävention und Milderung	21
Kernelement 4: Öffentliche Berichterstattung und Kommunikation.....	30
Kernelement 5: Beschwerdemechanismen und Abhilfe	35
5. Bedingung zur Produktauslobung (Meta-Siegelansatz)	42
Literaturhinweise	VI
Glossar	VII
Anhang 1: Überblick über die wichtigsten Änderungen des Grüner Knopf 2.0 (Stand Juni 2022) im Vergleich zum Grünen Knopf 1.0 (September 2019)	XV

Abkürzungsverzeichnis

BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BSCI	Business Social Compliance Initiative
BVT	beste verfügbare Techniken
CSR	Corporate Social Responsibility
EN	Europäische Norm
EU	Europäische Union
FOB	Freight on Board
ILO	International Labour Organization (Internationale Arbeitsorganisation)
ISEAL	International Social and Environmental Accreditation and Labelling Alliance
ISO	International Organization for Standardization (Internationale Organisation für Normung)
KE	Kernelement
KPI	Key Performance Indicator
LkSG	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
MSI	Multistakeholder-Initiative
OHCHR	Office of the UN High Commissioner for Human Rights
OECD	Organization for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
SVHC	Substance of Very High Concern
TPU	thermoplastisches Polyurethan
VN	Vereinte Nationen
ZDHC	Zero Discharge of Hazardous Chemicals

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Zusammenspiel der Grundsatzklärung mit anderen Kernelementen.....	6
Abbildung 2: Zusammenspiel der Analyse von Risiken und negative Auswirkungen mit anderen Kernelementen.....	14
Abbildung 3: Zusammenspiel der Präventions- und Milderungsmaßnahmen mit anderen Kernelementen .	21
Abbildung 4: Zusammenspiel der Berichterstattung und Kommunikation mit anderen Kernelementen	30
Abbildung 5: Zusammenspiel der Beschwerdemechanismen und Abhilfe mit anderen Kernelementen	35

1. Einleitung

Der Grüne Knopf ist ein staatliches Siegel für nachhaltige Textilien und wird im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) vergeben. Es gibt Verbraucher*innen sowie öffentlichen und privaten Beschaffungsstellen Orientierung beim Einkauf von Textilien.

Zu diesem Zweck zeichnet der Grüne Knopf Textilprodukte aus, die von verantwortungsvoll handelnden Unternehmen vertrieben werden, nur aus zugelassenen Fasern und Materialien bestehen und deren Produktionsprozesse auf den Stufen Konfektion, Nassprozesse sowie Rohstoffgewinnung durch anerkannte Siegel hinsichtlich sozialer und ökologischer Kriterien überprüft wurden.

Der Grüne Knopf ist am 9. September 2019 mit einer Einführungsphase gestartet. Mithilfe eines unabhängigen Beirats wurde der Grüne Knopf zwischen 2020 und 2021 weiterentwickelt und in zwei öffentlichen Konsultationen auf Basis von zahlreichen wertvollen Rückmeldungen verschiedener Stakeholder verbessert. Hierbei hat sich der Grüne Knopf an den Best Practices von ISEAL (International Social and Environmental Accreditation and Labelling Alliance) orientiert, der globalen Mitgliederinitiative von Standardgeignern im Nachhaltigkeitsbereich. Das Ergebnis ist **der vorliegende Grüner-Knopf-Standard**. Neben den inhaltlichen Revisionen auf Ebene der Anforderungen ist die Einführung der Akkreditierung der Grüner-Knopf-Zertifizierungsstellen eine wesentliche Neuerung im Bereich des Prüfprozesses, die die Robustheit und Glaubwürdigkeit des Siegels verstärkt.

In diesem Dokument sind die inhaltlichen Anforderungen des Grünen Knopfs an unternehmerische Sorgfaltsprozesse sowie die Bedingungen zur Auslobung von Produkten mit dem Grüner-Knopf-Siegel dargestellt. Gemeinsam mit dem Dokument *Prozess und Anforderungen für die Anerkennung von Siegeln (Meta-Siegelansatz)* ([Link](#)) stellt das vorliegende Dokument den Grüner-Knopf-Standard 2.0 dar. Zusammen mit dem *Grüner-Knopf-Zertifizierungsprogramm* ([Link](#)) bildet der *Grüner-Knopf-Standard* die Grundlage für die Zertifizierung mit dem Grünen Knopf (siehe Abbildung oben). **Relevant für den Grüner-Knopf-Standard ist weiterhin die Liste zugelassener Fasern und Materialien inkl. Erläuterungen und anerkannter Siegel, die in ihrer aktuellsten Form ebenfalls auf der Website des Grünen Knopfs veröffentlicht ist (www.gruener-knopf.de).**

Der Grüne Knopf stellt 54 Anforderungen an den Prozess unternehmerischer Sorgfalt. Die Anforderungen zur Prüfung der unternehmerischen Sorgfalt basieren auf internationalen Rahmenwerken, insbesondere auf den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (VN) sowie den sektorspezifischen Ergänzungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (*OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie*). Für den **weiterentwickelten** Grüner-Knopf-Standard wurde durch eine Vertiefung der Anforderungen einzelner Indikatoren eine Entwicklungslogik eingeführt, sodass lizenzierte Unternehmen ihre zertifizierten Prozesse kontinuierlich verbessern müssen.

Ergänzend hierzu gilt, dass nur solche Produkte den Grünen Knopf tragen dürfen, die aus zugelassenen Fasern und Materialien bestehen und durch vom Grünen Knopf anerkannte Siegel gekennzeichnet werden dürfen (Meta-Siegelansatz, siehe [Kapitel 5](#)). Durch die Standard- und Zertifizierungssysteme der anerkannten Siegel wird glaubwürdig sichergestellt, dass nachhaltigkeitsbezogene Anforderungen in den Produktionsprozessen der Konfektion und Nassprozesse sowie bei der Rohstoffgewinnung für die eingesetzten Fasern und Materialien eingehalten werden.

Der Grüne Knopf ist ein freiwilliger Standard, der nicht die jeweiligen nationalen Vorschriften eines Landes ersetzt. Es liegt in der Verantwortung jedes Unternehmens, die geltenden gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

Die Anforderungen des Grünen Knopfs werden regelmäßig in ordentlichen Revisionsprozessen überarbeitet. In der nachfolgenden Tabelle finden Sie Angaben zur jeweils gültigen Version mit Veröffentlichungs- und Implementierungsdatum sowie einen Überblick über die jeweiligen Änderungen. Bei Inkrafttreten von neuen Vollversionen müssen Unternehmen, die bereits Produkte nach einer Vorgängerversion des Grünen Knopfs ausgezeichnet haben, innerhalb einer Frist von zwölf Monaten eine Evaluierung nach dem neuen Standard durchlaufen.

Unternehmen, die den Grünen Knopf auf ihren textilen Produkten ausloben möchten, müssen die Anforderungen der folgenden normativen Dokumenten erfüllen:

- *Grüner-Knopf-Standard: Anforderungen an unternehmerische Sorgfaltsprozesse und Bedingungen zur Produktauslobung* ([Link](#)) und
- *Grüner-Knopf-Standard: Prozesse und Anforderungen für die Anerkennung von Siegeln (Meta-Siegelansatz)* ([Link](#))
- Das Einhalten der Prozesse und Anforderungen für die Anerkennung von Siegeln (Meta-Siegelansatz) im Anerkennungsbereich Faser- und Materialeinsatz sowie der *Liste zugelassener Fasern und Materialien inkl. Erläuterungen und anerkannter Siegel* muss bis spätestens 31. Juli 2026 nachgewiesen werden. Erst wenn diese Anforderungen erfüllt sind (auf freiwilliger Basis oder nach dem 31. Juli 2026), erfüllt ein Produkt die Anforderungen der aktuellen Grüner-Knopf-Version vollständig. Vor dem 31. Juli 2026 können Produkte auch dann mit dem Grünen Knopf ausgelobt werden, wenn sie lediglich die Anforderungen an Konfektion und Nassprozesse über anerkannte Siegel nachweisen.

Version	Veröffentlichung	Gültig ab	Änderungen
2.0.1	September 2024	1. Dezember 2024	<ul style="list-style-type: none"> - Anpassung der Übergangsfrist für die Anforderungen an die Produktion - Rauslösung der <i>Liste zugelassener Fasern und Materialien</i>, die von nun an als einzelnes Dokument steht - Fachlich relevante, am Ambitionsniveau wenig verändernde, Anpassungen der Kriterien und Indikatoren basierend auf dem Abgleich der OECD mit ihren Anforderungen an unternehmerische Sorgfalt im Textilsektor, dem sogenannten OECD Alignment Assessment. - Beseitigung von kleineren Inkonsistenzen und nicht substanziellen Änderungen
2.0	Juni 2022	August 2022	<ul style="list-style-type: none"> - Aufteilung zur besseren Lesbarkeit der siegelbezogenen Anforderungen und des Prozesses der Anerkennung von Siegeln (ehemals Produktkriterien) in ein separates Standarddokument

Version	Veröffentlichung	Gültig ab	Änderungen
			<ul style="list-style-type: none"> - Methodisch-sprachliche Anpassungen der Anforderungen an unternehmerische Sorgfaltsprozesse - Verbesserung der Prägnanz, Konsistenz und Kohärenz der Anforderungen¹ - Inhaltliche Anpassungen der Anforderungen mit dem Ziel: <ul style="list-style-type: none"> • Kohärenz mit den Anforderungen des Bündnisses für nachhaltige Textilien herzustellen; • weitere Angleichung der Anforderungen an internationale Rahmenwerke vorzunehmen; • bestehende Themen zu vertiefen: Förderung effektiver Beschwerdemechanismen, Dialog mit Betroffenen; • neue Themen zu integrieren: erste Schritte hin zu existenzsichernden Löhnen in der Lieferkette; - die Prozesshaftigkeit der Indikatoren zu verbessern.
1.0	Mai 2020	Anforderungen galten ab Start der Einführungsphase im August 2019 in Form der Indikatoren-raster.	Erstversion (nachträgliche Einbettung der Anforderungen in ein Standarddokument)

¹ Siehe Anhang 1 für detaillierte Darstellung der Anpassungen der Anforderungen an unternehmerische Sorgfaltsprozesse.

2. Anwendungsbereich

Dieser Standard enthält die Anforderungen an Unternehmen, die die Sorgfaltsprozesse und -systeme bezüglich ihrer Textilsparte nach dem Grüner-Knopf-Standard zertifizieren lassen möchten (siehe [Kapitel 4](#)). Unternehmen, die ein Grüner-Knopf-Zertifikat besitzen, erfüllen die vom Siegelgeber festgelegten spezifischen Anforderungen an die Umsetzung unternehmerischer Sorgfaltspflichten für Menschenrechte, Umwelt und Integrität in ihren textilen Lieferketten (zertifizierter Prozess).

Der Grüner-Knopf-Standard kann nur auf Prozesse von Unternehmen angewendet werden, die antragsberechtigt sind. Antragsberechtigt sind Unternehmen, die von dem Standard erfasste Endprodukte als eigene Produkte herstellen und/oder vertreiben. Dies umfasst sowohl Hersteller solcher Produkte, die als solche auf dem Produkt genannt sind, als auch Handelsunternehmen, die Fremdprodukte unter Eigenmarken als eigene Produkte anbieten.²

Eine Produktauslobung mit dem Grüner-Knopf-Siegel ist nur dann möglich, wenn das Produkt von dem zertifizierten Sorgfaltsprozess abgedeckt ist und es zusätzlich die Bedingung zur Produktauslobung (siehe [Kapitel 5](#)) erfüllt. Die inhaltlichen Anforderungen des Grünen Knopfs an Siegel sowie der Prozess zur Bewertung und Anerkennung der Siegel sind in dem Dokument *Grüner-Knopf-Standard 2.0 – Prozess und Anforderungen für die Anerkennung von Siegeln (Meta-Siegelansatz)* ([Link](#))³ dargestellt.

3. Referenzen

Grundlage für die Entwicklung des vorliegenden Standards sind u. a. die nachfolgend angegebenen Dokumente:

- Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen
- OECD Guidelines for Multinational Enterprises
- OECD Due Diligence Guidance for Responsible Business Conduct
- OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains in the Garment and Footwear Sector
- ILO-Kernarbeitsnormen

Wenn kein Datum oder keine Dokumentenversion genannt ist, gilt die neueste Version des Dokuments, auf das verwiesen wird.

² Eine regelmäßig aktualisierte Liste für Produkt- und Warengruppen, die mit dem Grünen Knopf ausgelobt werden können, gibt Unternehmen Orientierung ([Link](#)).

³ Die aktuelle Liste anerkannter Siegel ist auf der Website des Grünen Knopfs veröffentlicht (www.gruener-knopf.de).

4. Anforderungen an unternehmerische Sorgfaltsprozesse

Unternehmerische Sorgfaltspflichten (*Due Diligence*) beschreiben solche Prozesse, die Unternehmen systematisch verankern und durchführen, um Risiken und negative Auswirkungen in Bezug auf Menschenrechte, Umwelt und Integrität im eigenen Unternehmen sowie in textilen Lieferketten zu identifizieren, zu bewerten, diesen vorzubeugen und sie zu mildern und wiedergutzumachen. Dieser Ansatz beschränkt sich nicht auf einzelne Produktionsstätten, sondern schenkt allen textilen Lieferketten sowie den Geschäfts-, Beschaffungs- und Einkaufspraktiken des beauftragenden Unternehmens Beachtung.

In den meisten Fällen zielen die Indikatoren auf alle Stufen der Textillieferketten ab. Bei einigen Indikatoren wurde die mindestens notwendige Abdeckung der Lieferkettenstufen eingeschränkt. Dies wird durch Formulierungen wie „[...] dies umfasst mindestens Zulieferer auf Ebene der Konfektion und der Nassprozesse“ (z. B. Indikator 2.1.1) deutlich gemacht. Der Indikator bezieht sich dann auf die definierte(n) Stufe(n) der Lieferkette(n). Lieferkettenstufen umfassen „Konfektion“, „Nassprozesse“, „Flächenherstellung“ und „Garnherstellung“ oder „Rohstoffgewinnung“.

Die Anforderungen an unternehmerische Sorgfaltsprozesse sind in fünf Kernelemente, 13 Kriterien und 54 Indikatoren auf Stufe A sowie 33 Indikatoren auf Stufe B aufgegliedert, wobei die Indikatoren prüfungsrelevant sind. Zum besseren Verständnis wurden Anmerkungen in den Indikatoren eingefügt. Während Indikatoren die verbindliche Anforderung darstellen, ist die Anmerkung eine zusätzliche Erklärung der Inhalte. Begriffsdefinitionen sind im Glossar am Ende dieses Dokuments aufgelistet.

Die Einhaltung der Indikatoren werden durch Zertifizierungsstellen gemäß dem Grüner-Knopf-Standard 2.0 geprüft. In der Erstevaluierung werden alle Indikatoren der Stufe A geprüft und jährlich überwacht. In der zweiten Überwachung, nach 24 Monaten, werden zusätzlich alle Indikatoren der Stufe B geprüft. Bei der Rezertifizierung, also nach 36 Monaten, werden alle Indikatoren der Stufen A und B evaluiert, sollte bis dahin keine neue Version des Grüner-Knopf-Standards vorliegen.

Indikatoren können als „erfüllt“, „erfüllt mit Hinweis“, „hinreichend erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ bewertet werden. Sollten ein oder mehrere Indikatoren als „nicht erfüllt“ bewertet werden, so kann keine Zertifizierung erfolgen (siehe *Grüner-Knopf-Zertifizierungsprogramm*, [Link](#)).

Kernelement 1: Grundsatzerklärung zu verantwortungsvoller Unternehmensführung

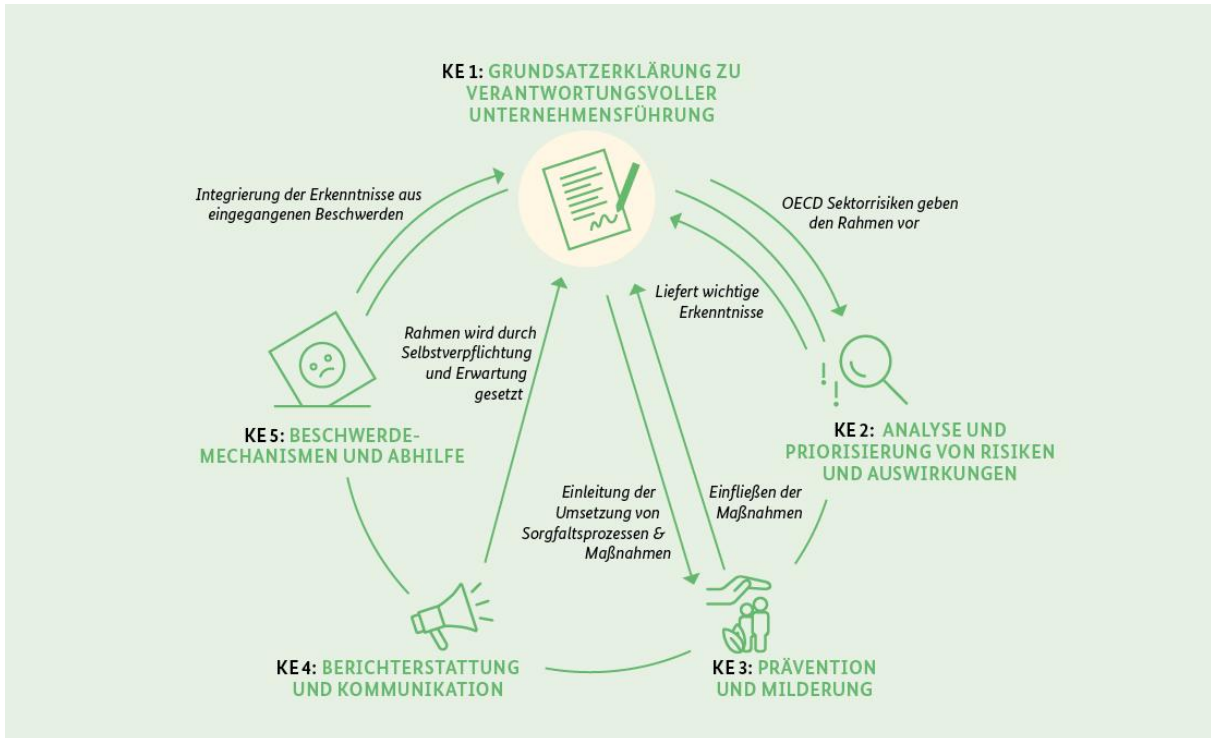


Abbildung 1: Zusammenspiel der Grundsatzerklärung mit anderen Kernelementen

Kriterium 1.1 Bestandteile der Grundsatzerklärung

Das Unternehmen verfügt über eine Grundsatzerklärung zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln in Bezug auf Menschenrechte, Umwelt und Integrität, die sowohl Erwartungen an die eigene Geschäftstätigkeit als auch an Zulieferer beschreibt.

Anmerkung: Die Grundsatzerklärung kann aus einem oder mehreren Dokumenten bestehen.

Nr.	Indikator	Entwicklungsstufe A (Erstevaluierung Jahr 1)	Entwicklungsstufe B (2. Überwachung Jahr 3)
1.1.1	Selbstverpflichtung zu internationalen Übereinkommen & Rahmenwerken	<p>Die Grundsatzerklärung des Unternehmens enthält eine Selbstverpflichtung zur Achtung der Menschenrechte gemäß den VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und mindestens den folgenden internationalen Übereinkommen und Rahmenwerken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die internationale Menschenrechtscharta sowie die ILO-Kernarbeitsnormen; - international anerkannte Rahmenwerke im Umweltbereich (z. B. BVT, Detox, ZDHC); - international anerkannte Rahmenwerke im Umgang mit Integritätsrisiken (wie mindestens die OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen, Kapitel VII und OECD-Leitfaden für den Bekleidungs- und Schuhsektor, Modul 11). 	<p>Das Unternehmen hat die Grundsatzerklärung um weiterführende Selbstverpflichtungen ergänzt, die seinen besonderen Geschäftskontext und das eigene spezifische Risikoprofil spiegeln (Kernelement 2).</p> <p><i>Anmerkung: Dies kann zum Beispiel weitere Selbstverpflichtungen in Bezug auf den Umgang mit Heim-/Handarbeit oder Wanderarbeiter*innen umfassen.</i></p>
1.1.2	Selbstverpflichtung zu existenzsichernden Löhnen und dem Einsatz nachhaltiger Materialien	<p>Die Grundsatzerklärung enthält eine Selbstverpflichtung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu verantwortungsvollen Beschaffungs- und Einkaufspraktiken; - zur Förderung existenzsichernder Löhne; - zur kontinuierlichen Steigerung des Einsatzes nachhaltiger Materialien. <p><i>Anmerkung: Die Verpflichtung zu verantwortungsvollen Beschaffungs- und Einkaufspraktiken ist darauf ausgerichtet, dass eigene Praktiken nicht zu negativen Auswirkungen auf Menschenrechte, Umwelt und Integrität in den textilen Lieferketten beitragen. Dazu gehören z. B.</i></p>	

Nr.	Indikator	Entwicklungsstufe A (Erstevaluierung Jahr 1)	Entwicklungsstufe B (2. Überwachung Jahr 3)
		<p><i>gleichberechtigte und offene Preisverhandlungen, eine vorausschauende Produktionsplanung und die verantwortungsvolle Beendigung von Geschäftsbeziehungen.</i></p> <p><i>„Nachhaltige Materialien“ sind beispielsweise 1) Kunstfasern aus mehrheitlich rezyklierten Rohstoffen oder 2) Naturfasern aus nachweislich verantwortungsvoller Produktion.</i></p>	
1.1.3	Erwartungen an Zulieferer	Die Grundsatzerklärung enthält Erwartungen an Zulieferer entlang der eigenen textilen Lieferketten zur Einhaltung internationaler Standards (1.1.1) im Umgang mit den im OECD-Leitfaden aufgeführten Sektorrisiken.	
1.1.4	Vorgabe zu Unterauftragsvergabe	<p>Sofern Unterauftragsvergabe durch das Unternehmen gestattet wird, enthält die Grundsatzerklärung die Erwartung, dass die Qualifikation von Unterauftragnehmern gleich dem Verfahren mit direkten Zulieferern (3.1.1) vor Aufnahme einer Geschäftsbeziehung und jährlich im laufenden Geschäftsverhältnis (3.1.2) evaluiert wird.</p> <p>Sofern das Unternehmen indirekt beschafft, enthält die Grundsatzerklärung die Erwartung, dass Agenten oder Importeure die Vorgabe entsprechend bei vorgelagerten Zulieferern umsetzen.</p>	
1.1.5	Verpflichtung zum Umgang mit schwerwiegendsten Risiken und Nennung der hierfür im Unternehmen verankerten Sorgfaltsprozesse	Das Unternehmen verpflichtet sich zum Umgang mit seinen schwerwiegendsten Risiken in Bezug auf Menschenrechte, Umwelt und Integrität (Kernelement 2) in den eigenen textilen Lieferketten. Es nennt diese Risiken in der Grundsatzklärung und führt auf, welche Sorgfaltsprozesse es verankert hat, um diese Risiken zu vermeiden oder zu mildern.	

Nr.	Indikator	Entwicklungsstufe A (Erstevaluierung Jahr 1)	Entwicklungsstufe B (2. Überwachung Jahr 3)
1.1.6	Umgang mit vulnerablen Stakeholdern oder Gruppen	<p>Das Unternehmen nennt in der Grundsatzutzerklärung besonders vulnerable Stakeholder oder Gruppen (2.1.3) und erläutert, wie deren Bedarfe bei der Umsetzung der eigenen Sorgfaltsprozesse berücksichtigt werden.</p> <p><i>Anmerkung: Zu besonders vulnerablen Gruppen zählen zum Beispiel Frauen, Kinder, Migrant*innen, Wanderarbeiter*innen, Heimarbeiter*innen, Menschen mit Behinderungen etc.</i></p>	
1.1.7	Umgang mit Beschwerden und Abhilfe	<p>Das Unternehmen erläutert in der Grundsatzerklärung, wie potenziell Betroffene das Unternehmen bei Verstößen kontaktieren können. Das Unternehmen verpflichtet sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle im Unternehmen eingegangenen Beschwerden anzuhören und zu bearbeiten; - Beschwerdeführende vor Vergeltungsmaßnahmen im Rahmen der eigenen Möglichkeiten zu schützen und - bei legitimen Beschwerden oder Hinweisen zu negativen Auswirkungen auf Menschenrechte, Umwelt und Integrität, die das Unternehmen verursacht oder zu denen es beigetragen hat, Abhilfe und Wiedergutmachung zu leisten oder daran mitzuwirken. <p><i>Anmerkung: Den Schutz von Beschwerdeführer*innen kann ein Unternehmen zum Beispiel über die Wahrung der Anonymität gewährleisten.</i></p>	
1.1.8	Formale Anforderungen	<p>Bei der Erstellung und jährlichen Aktualisierung der Grundsatzerklärung hat sich das Unternehmen auf einschlägiges internes und externes Fachwissen gestützt.</p> <p>Das Unternehmen hat die Grundsatzklärung anhand seines zunehmenden Wissens über Risiken und negative Auswirkungen auf Menschenrechte, Umwelt und Integrität (</p>	[Auf Entwicklungsstufe A vorgezogen]

Nr.	Indikator	Entwicklungsstufe A (Erstevaluierung Jahr 1)	Entwicklungsstufe B (2. Überwachung Jahr 3)
		<p>Kernelement 2) in den textilen Lieferketten aktualisiert und dabei auch, sofern eingetreten, Veränderungen im eigenen Risikoprofil (2.1.6) berücksichtigt.</p> <p><i>Anmerkung: Veränderungen im eigenen Risikoprofil können sich zum Beispiel durch die Aufnahme neuer Geschäftsbeziehungen, das Erschließen eines neuen Beschaffungslandes oder die Aufnahme neuer Produktlinien ergeben.</i></p>	

Kriterium 1.2 Kommunikation der Grundsatzzerklärung

Das Unternehmen verfügt über Prozesse, um die Grundsatzzerklärung öffentlich und an relevante Zielgruppen zu kommunizieren.

Nr.	Indikator	Entwicklungsstufe A (Erstevaluierung Jahr 1)	Entwicklungsstufe B (2. Überwachung Jahr 3)
1.2.1	Veröffentlichung auf der Website	Das Unternehmen hat alle Bestandteile der Grundsatzzerklärung (1.1.1 – 1.1.7) auf der eigenen Website veröffentlicht.	
1.2.2	Kommunikation an eigene Mitarbeiter*innen	Das Unternehmen hat die für sie relevanten Bestandteile der Grundsatzzerklärung an die eigenen Mitarbeiter*innen entweder in der jeweiligen Landessprache oder auf Englisch kommuniziert.	
1.2.3	Verpflichtung von Zulieferern und Kaskadierung in die Lieferketten	Das Unternehmen hat direkte Zulieferer zur Umsetzung der für sie relevanten Bestandteile der Grundsatzzerklärung und zur Weitergabe an vorgelagerte Zulieferer verpflichtet. Sofern Deutsch nicht die Geschäftssprache ist, wird die Grundsatzzerklärung auf Englisch vorgelegt. Sofern das Unternehmen indirekt beschafft, verpflichtet es Agenten oder Importeure, die Vorgaben entsprechend bei vorgelagerten Zulieferern umzusetzen.	

Kriterium 1.3 Verankerung der Grundsatzerklärung im Unternehmen

Das Unternehmen stellt sicher, dass für die Umsetzung der Grundsatzerklärung entsprechende Verantwortlichkeiten, Anreizstrukturen, finanzielle und personelle Ressourcen und Kompetenzen in der eigenen Organisation vorhanden sind.

Nr.	Indikator	Entwicklungsstufe A (Erstevaluierung Jahr 1)	Entwicklungsstufe B (2. Überwachung Jahr 3)
1.3.1	Verantwortung der Geschäftsleitung	<p>Die Geschäftsleitung hat die Grundsatzerklärung formal verabschiedet.</p> <p>Die Geschäftsleitung verantwortet die Erfüllung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten wie in der Grundsatzerklärung dargelegt und hat entsprechende Verantwortlichkeiten für die operative Umsetzung von Sorgfaltsprozessen festgelegt.</p> <p>Diese umfassen mindestens die Funktionsbereiche Nachhaltigkeit/CSR, Einkauf, Beschaffung, Design, Produktentwicklung, Personal und Compliance.</p>	<p>Der Fortschritt des Unternehmens bei der Umsetzung von Sorgfaltsprozessen und Zielen wird regelmäßig von der Geschäftsleitung diskutiert (mindestens alle zwölf Monate).</p> <p>Der Fortschritt bei der Umsetzung fließt bei mindestens einem Mitglied der Geschäftsleitung in die Leistungsbewertung ein. Die Berücksichtigung in der Leistungsbewertung gilt allein für eine bestellte Geschäftsleitung. Inhaber und Inhaberinnen, die die Geschäftsleitung selbst verantworten, bzw. geschäftsführende Gesellschafter und Gesellschafterinnen sind hiervon nicht erfasst.</p> <p>Die Geschäftsleitung stellt sicher, dass für die mit der Umsetzung beauftragten Funktionen jeweils entsprechende Ziele und KPIs zur Umsetzungsmessung formuliert sind.</p>
1.3.2	Internes Bewusstsein und Expertise	<p>Das Unternehmen hat sichergestellt, dass zuständige Mitarbeiter*innen (1.3.1) die grundlegenden Anforderungen der eigenen Organisation an die unternehmerischen Sorgfaltspflichten kennen und über das notwendige Wissen verfügen, um diese in ihrer Funktion praktisch umzusetzen.</p> <p>Sofern Mitarbeiter*innen direkten Kontakt zu potenziell Betroffenen oder deren legitimen Vertretungen haben, wurden sie entsprechend sensibilisiert, mögliche Missstände zu identifizieren und zu beurteilen.</p>	<p>Das Unternehmen hat Trainingsbedarf identifiziert und die betreffenden Mitarbeiter*innen zu spezifischen Sektorrisiken und Umsetzungsherausforderungen geschult.</p>

Nr.	Indikator	Entwicklungsstufe A (Erstevaluierung Jahr 1)	Entwicklungsstufe B (2. Überwachung Jahr 3)
		<p><i>Anmerkung: Die Expertise des eigenen Personals kann zum Beispiel durch die Berücksichtigung entsprechender Auswahlkriterien bei der Einstellung oder auch durch Trainings sichergestellt werden.</i></p>	
1.3.3	Anreizstrukturen	<p>Das Unternehmen hat das eigene Anreiz- und Belohnungssystem dahingehend überprüft, inwiefern es zur Umsetzung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten beiträgt oder falsche Anreize setzt. Entsprechende Verbesserungsmöglichkeiten wurden identifiziert.</p> <p><i>Anmerkung: Dies kann je nach Organisationskultur sowohl finanzielle (z. B. Bonuszahlungen oder Prämien, geknüpft an die Erreichung bestimmter Ziele) als auch nicht finanzielle Anreize (z. B. interne Auszeichnungen, Anreize zur Weiterbildung etc.) oder beides in Kombination umfassen.</i></p>	<p>Das Anreiz- und Belohnungssystem des Unternehmens umfasst gezielte Anreizstrukturen für eigene Mitarbeiter*innen sowie Entscheidungsträger*innen in den Funktionsbereichen Einkauf, Beschaffung, Produktentwicklung, Compliance und Design, die zur Umsetzung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten beitragen.</p>
1.3.4	Berücksichtigung in Entscheidungs- und Strategieprozessen	<p>Das Unternehmen stellt sicher, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse und -priorisierung sowie die ermittelten negativen Auswirkungen auf Menschenrechte, Umwelt und Integrität (Kernelement 2) unternehmensweit in relevanten Entscheidungsprozessen berücksichtigt werden.</p> <p>Relevante Entscheidungsprozesse sind mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Erschließen eines neuen Beschaffungs-/Produktionslandes; - das Verlassen eines bestehenden Beschaffungs-/Produktionslandes. - die Produktentwicklungsstrategie <p><i>Anmerkung: Die Produktentwicklungsstrategie umfasst zum Beispiel Entscheidungen zu neuen Produktlinien, die Aufnahme neuer Materialien, etc.</i></p>	<p>[Teilweise auf Entwicklungsstufe A vorgezogen]</p> <p>Das Unternehmen stellt sicher, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse und -priorisierung sowie die ermittelten negativen Auswirkungen auf Menschenrechte, Umwelt und Integrität (Kernelement 2) in weiteren relevanten Entscheidungs- und Strategieprozessen berücksichtigt werden.</p> <p>Dies gilt zusätzlich zu den in Stufe A genannten Aspekten mindestens auch für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Beschaffungs- und Einkaufsstrategie <p><i>Anmerkung: Die Beschaffungs- und Einkaufsstrategie umfasst zum Beispiel Entscheidungen über das eigene Beschaffungsmodell (indirekt/direkt), Auswahlkriterien für Zulieferer, strategische Beschaffungsziele etc.</i></p>

Kernelement 2: Analyse und Priorisierung von Risiken und negative Auswirkungen

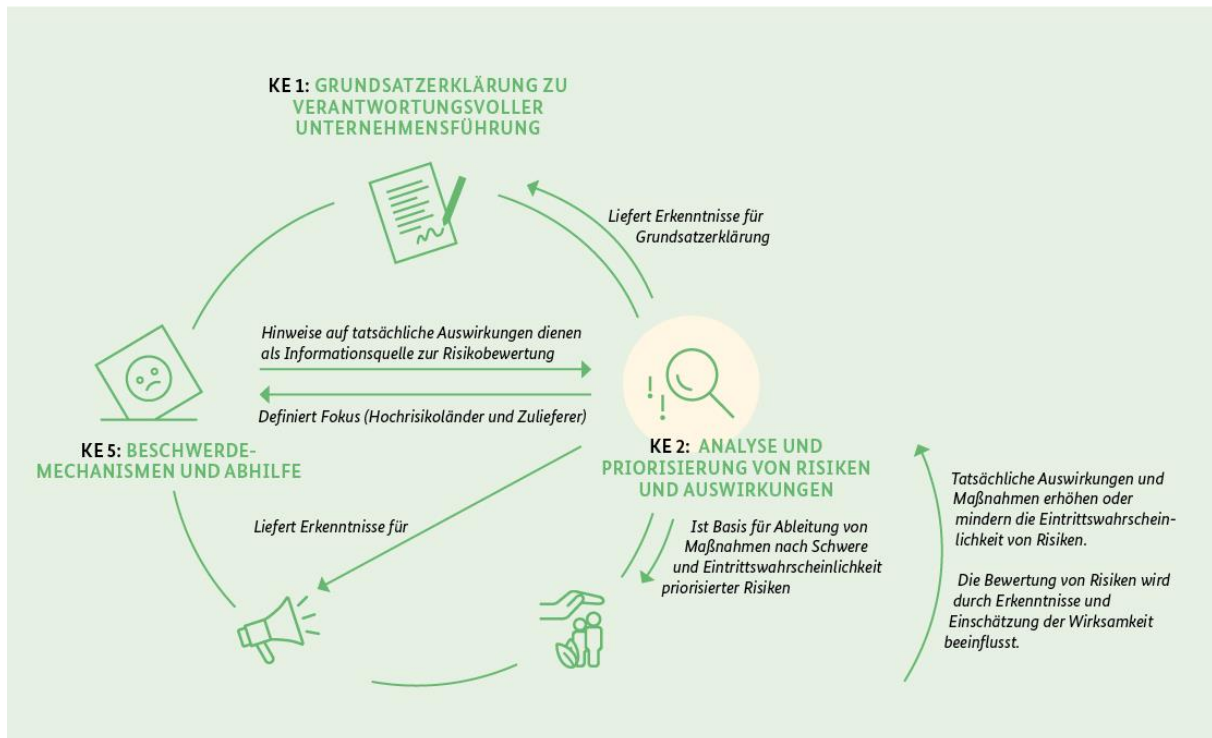


Abbildung 2: Zusammenspiel der Analyse von Risiken und negative Auswirkungen mit anderen Kernelementen

Kriterium 2.1 Analyse und Priorisierung von Risiken

Das Unternehmen analysiert und priorisiert seine menschenrechtlichen, ökologischen und Integritätsrisiken („Risiken“) entlang der eigenen textilen Lieferketten von der Rohstoffgewinnung bis zur Konfektion. Verfügt das Unternehmen über eigene Produktionsbetriebe, werden auch diese betrachtet.

Nr.	Indikator	Entwicklungsstufe A (Erstevaluierung Jahr 1)	Entwicklungsstufe B (2. Überwachung Jahr 3)
2.1.1	Mapping der eigenen textilen Lieferketten	<p>Das Unternehmen verfügt über einschlägige Informationen zu Zulieferern entlang der eigenen textilen Lieferketten.</p> <p>Dies umfasst mindestens Zulieferer auf Ebene der Konfektion und der Nassprozesse.</p> <p>Die Informationen umfassen mindestens Standort, Produktionstypen bzw. -kategorien, Mutterkonzern, Produkttypen, Anzahl der Beschäftigten, Art der Arbeitnehmendenvertretung.</p> <p>Im Fall von fehlenden Daten dokumentiert und begründet das Unternehmen Informationslücken für die aufgeführten Prozessschritte und weist entsprechende Bemühungen zur Datenbeschaffung nach. Basierend auf den Ergebnissen der Risikoanalyse (2.1.6) hat sich das Unternehmen Ziele zur Erhöhung/Vertiefung der Daten gesetzt. Die Umsetzung der Ziele ist in einem Maßnahmenplan festgelegt.</p> <p><i>Anmerkung: Entsprechende Bemühungen zur Beschaffung von Informationen können z. B. die Kontaktaufnahme per E-Mail mit direkten Zulieferern sein. Die Anzahl der Beschäftigten kann anhand folgender Kategorien erfasst werden: weniger als 1000, 1001 bis 5000, 5001 bis 10000, mehr als 10000.</i></p>	<p>Das Unternehmen verfügt über weitere einschlägige Informationen zu Zulieferern entlang der eigenen textilen Lieferketten.</p> <p>Dies umfasst mindestens Zulieferer auf Ebene der Flächen- und Garnherstellung.</p> <p>Die Informationen umfassen mindestens Standort, Produktionstypen bzw. -kategorien, Mutterkonzern, Produkttypen, Anzahl der Beschäftigten, Art der Arbeitnehmendenvertretung.</p> <p>Auf Ebene der Rohstoffgewinnung verfügt das Unternehmen mindestens über Informationen zu Herkunftsland und -region.</p> <p>Im Fall von fehlenden Daten dokumentiert und begründet das Unternehmen Informationslücken für die aufgeführten Prozessschritte und weist entsprechende Bemühungen zur Datenbeschaffung nach. Basierend auf den aktualisierten Ergebnissen der Risikoanalyse (2.1.6) hat sich das Unternehmen weitere Ziele zur Erhöhung/Vertiefung der Daten gesetzt. Die Umsetzung der Ziele ist in einem Maßnahmenplan festgelegt.</p>
2.1.2	Länder-, Sektor- und spezifische Material- und Produktrisiken	<p>Das Unternehmen hat soziale, ökologische und Integritätsrisiken entlang der eigenen textilen Lieferketten von der Rohstoffgewinnung bis zur Konfektion identifiziert und analysiert. Dabei wurden folgende Risiken berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - länderspezifische Risiken 	

Nr.	Indikator	Entwicklungsstufe A (Erstevaluierung Jahr 1)	Entwicklungsstufe B (2. Überwachung Jahr 3)
		<ul style="list-style-type: none"> - die sektorspezifischen Risiken des OECD-Leitfadens und weitere für das Unternehmen relevante Risikobereiche (in Bezug auf eigene Materiallieferketten und das Geschäftsmodell) - material- oder produktspezifische Risiken <p><i>Anmerkung: Wenn Zulieferer in den tieferen Lieferketten noch nicht bekannt sind, können diese Stufen entlang von material-spezifischen Risiken analysiert werden. Dabei kann das Unternehmen ähnliche Materialien zusammen betrachten, sollte aber eine Unterscheidung von Naturfasern, Fasern tierischen Ursprungs, zellulosebasierten Regeneratfasern und synthetischen Chemiefasern vornehmen. Zutaten und Accessoires müssen nicht berücksichtigt werden.</i></p>	
2.1.3	Vulnerable Stakeholder und Gruppen	Das Unternehmen hat vulnerable Stakeholder und Gruppen, die durch die Geschäftsaktivitäten und -beziehungen des Unternehmens besonders betroffen sein könnten, und ihre Bedarfe identifiziert.	
2.1.4	Bewertung der Eintrittswahrscheinlichkeit	<p>Das Unternehmen hat die Eintrittswahrscheinlichkeit der identifizierten Risiken (2.1.2) unter Berücksichtigung der folgenden Aspekte bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - inwiefern das eigene Geschäftsmodell und die eigenen Beschaffungs- und Einkaufspraktiken das Eintreten von Risiken beeinflussen (2.3.1); - inwiefern vorhandene Präventions- oder Milderungsprozesse (Kernelement 3) das Eintreten von Risiken reduzieren. Dies umfasst auch Informationen zur Qualifikation von Zulieferern im Umgang mit diesen Risiken (3.1.1). <p>Sofern das Unternehmen über Agenten oder Importeure beschafft, berücksichtigt es auch Informationen zu deren Qualifikation im Umgang mit Risiken in den Lieferketten (3.1.1).</p>	

Nr.	Indikator	Entwicklungsstufe A (Erstevaluierung Jahr 1)	Entwicklungsstufe B (2. Überwachung Jahr 3)
2.1.5	Priorisierung der Risiken	<p>Das Unternehmen hat die identifizierten Risiken gemäß <i>OECD-Leitfaden</i> anhand ihrer Schwere (Grad, Ausmaß und Unumkehrbarkeit) und Eintrittswahrscheinlichkeit (2.1.4) priorisiert.</p> <p>Im Ergebnis hat das Unternehmen Folgendes definiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - seine schwerwiegendsten Risiken - Risiko-Länder - Hochrisiko-Zulieferer - Hochrisiko-Materialien 	
2.1.6	Formale Anforderungen	<p>Das Unternehmen überprüft und aktualisiert die Risikoanalyse (2.1.2) und -priorisierung (2.1.4 und 2.1.5) regelmäßig (mindestens jährlich) sowie anlassbezogen.</p> <p>Die anlassbezogene Überprüfung und Aktualisierung erfolgen mindestens bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erschließung eines neuen Beschaffungs-/Produktionslandes; - einer gravierenden Veränderung der Risiken in einem bestehenden Beschaffungs-/Produktionsland (z. B. durch Konflikt, Änderung der politischen Verhältnisse). <p>Bei der Risikoanalyse hat das Unternehmen internes und externes Fachwissen (mindestens Informationen von Gewerkschaften/Arbeitnehmendenvertretungen oder zivilgesellschaftlichen Akteuren) berücksichtigt und verwendete Quellen dokumentiert. Die Ergebnisse wurden intern an maßgebliche Entscheidungsträger*innen kommuniziert.</p>	<p>Das Unternehmen hat seine Risikoanalyse und -priorisierung überprüft, aktualisiert und anhand des zunehmenden Wissens über die eigene textile Lieferkette (2.1.1) erweitert.</p> <p>Die anlassbezogene Überprüfung und Aktualisierung erfolgen auch bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Aufnahme von neuen Materialien oder Produkttypen in das eigene Portfolio.

Kriterium 2.2 Analyse von negativen Auswirkungen

Das Unternehmen analysiert negative Auswirkungen auf Menschenrechte, Umwelt und Integrität entlang der eigenen textilen Lieferketten von der Rohstoffgewinnung bis zur Konfektion. Verfügt das Unternehmen über eigene Produktionsbetriebe, werden auch diese betrachtet.

Nr.	Indikator	Entwicklungsstufe A (Erstevaluierung Jahr 1)	Entwicklungsstufe B (2. Überwachung Jahr 3)
2.2.1	Analyse der eigenen negativen Auswirkungen	<p>Das Unternehmen hat anlassbezogen seine negativen Auswirkungen auf Menschenrechte, Umwelt und Integrität analysiert.</p> <p>Relevante Anlässe sind mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eingegangene Beschwerden oder Hinweise zu Vorfällen bei Zulieferern oder im Unternehmen, die auf eine Veränderung der Risiken oder konkrete negative Auswirkungen vor Ort hindeuten, und - mangelnde Informationslage zu schwerwiegendsten Risiken. <p><i>Anmerkung: Eine mangelnde Informationslage zu schwerwiegendsten Risiken kann zum Beispiel vorliegen, wenn es Hinweise auf schwerwiegendste Risiken in tieferen Lieferketten gibt, zu diesen aber keine weiteren Informationen zur Eintrittswahrscheinlichkeit und zu den involvierten Zulieferern vorliegen.</i></p>	<p>Das Unternehmen kooperiert mit externen Stakeholdern, insbesondere mit anderen Unternehmen und/oder Zulieferern, um anlassbezogen negative Auswirkungen auf Menschenrechte, Umwelt und Integrität in den Lieferketten zu analysieren. Dies umfasst neben der gemeinsamen Analyse von negativen Auswirkungen auch das Teilen von Ergebnissen und die gemeinsame Lösungsfindung bei erwiesenen negativen Auswirkungen.</p>
2.2.2	Formale Anforderungen	<p>Das Unternehmen hat bei der Analyse</p> <ul style="list-style-type: none"> - internes Fachwissen sowie - das Feedback und die Ergebnisse des Austauschs mit (potenziell) Betroffenen und/oder deren legitimen Vertretungen berücksichtigt. <p><i>Anmerkung: Betroffene und ihre Vertretungen vor Ort können neben Arbeiter*innen und ihren Vertretungen zum Beispiel auch Kinderrechtsorganisationen oder lokale Gemeinschaften und ihre Vertretungen umfassen.</i></p>	<p>Das Unternehmen holt sich mindestens alle zwei Jahre Feedback von externen Expert*innen oder Stakeholdern zur Methodik und zu den Ergebnissen der Ermittlungen von negativen Auswirkungen ein.</p>

Kriterium 2.3 Geschäfts- und Beschaffungsmodell und existenzsichernde Löhne

Das Unternehmen analysiert, inwiefern das eigene Geschäftsmodell sowie seine Beschaffungs- und Einkaufspraktiken zu negativen Auswirkungen auf Menschenrechte, Umwelt und Integrität beitragen. Es erfasst das Lohngefälle in allen Risiko-Ländern, in denen direkte Zulieferer produzieren, und identifiziert darüber Lohnlücken.

Nr.	Indikator	Entwicklungsstufe A (Erstevaluierung Jahr 1)	Entwicklungsstufe B (2. Überwachung Jahr 3)
2.3.1	Geschäfts- und Beschaffungsmodell-bezogene Risikofaktoren	<p>Das Unternehmen hat das eigene Geschäftsmodell und die eigenen Beschaffungs- und Einkaufspraktiken und deren Einfluss auf das Eintreten von negativen Auswirkungen auf Menschenrechte, Umwelt und Integrität in der Lieferkette analysiert (2.1.4). Dabei hat das Unternehmen folgende Aspekte berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Perspektive verschiedener Funktionen (mindestens Einkauf, Beschaffung, Design, Produktentwicklung, Compliance); - alle einschlägigen Prozesse. Diese umfassen mindestens die Beschaffungsstrategie, Forecasting/Planung, Preiskalkulationen/-verhandlungen, Musterherstellung/Tech Packs, Auftragsänderungen, Vorlaufzeiten, Zahlungsbedingungen, Beendigung von Geschäftsbeziehungen; - sofern zutreffend, die Zusammenarbeit mit Auftraggebern sowie mit dazwischengeschalteten Akteuren wie Agenten/Importeuren. 	<p>Das Unternehmen aktualisiert die Analyse regelmäßig (mindestens alle zwei Jahre).</p> <p>Bei der Analyse hat das Unternehmen auch das Feedback von direkten Zulieferern berücksichtigt und dies mit den eigenen Ergebnissen abgeglichen (3.2.2).</p> <p>Sofern das Unternehmen über Agenten oder Importeure beschafft, stellt es sicher, dass neben Feedback von diesen auch von vorgelagerten Zulieferern (Konfektion) Feedback eingeholt wird.</p>

Nr.	Indikator	Entwicklungsstufe A (Erstevaluierung Jahr 1)	Entwicklungsstufe B (2. Überwachung Jahr 3)
2.3.2	Lohnlückenanalyse	<p>Das Unternehmen hat das Lohngefälle zwischen gezahlten Löhnen und verfügbaren Referenzwerten zu existenzsichernden Löhnen auf Ebene der Konfektion (exklusive ausgelagerter Prozessschritte) in Risiko-Ländern bzw. bei Hochrisiko-Zulieferern (2.1.5) analysiert und darüber Lohnlücken identifiziert.</p> <p>Sofern das Unternehmen über Agenten oder Importeure beschafft, gilt die Anforderung ebenso für vorgelagerte Zulieferer auf Ebene der Konfektion. Für die Analyse nutzt das Unternehmen gängige Referenzwerte für existenzsichernde Löhne. Sollte für ein Risiko-Land kein Referenzwert vorliegen, legt das Unternehmen auf Grundlage vergleichbarer Kriterien (Anker-Methode, Asia-Floor-Wage [AFW]-Methodik oder gewerkschaftliche Forderungen) erstellte Referenzwerte zugrunde.</p> <p><i>Anmerkung: Gängige Referenzwerte werden z. B. in der vom Textilbündnis veröffentlichten Liste aufgeführt.</i></p>	<p>Das Unternehmen aktualisiert die Lückenanalyse regelmäßig (mindestens alle zwei Jahre).</p>

Kernelement 3: Prävention und Milderung

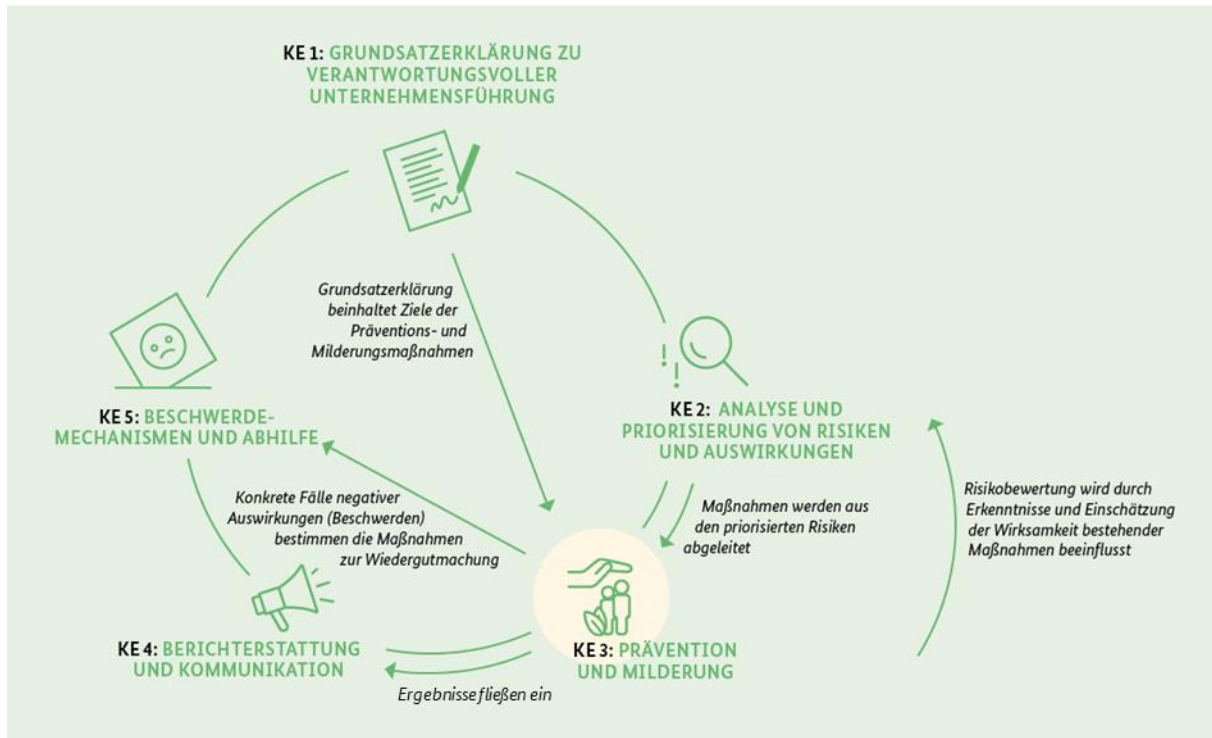


Abbildung 3: Zusammenspiel der Präventions- und Milderungsmaßnahmen mit anderen Kernelementen

Kriterium 3.1 Interne Präventions- und Milderungsmaßnahmen

Das Unternehmen hat intern Maßnahmen ergriffen, die zum Ziel haben, die identifizierten schwerwiegendsten Risiken in den eigenen textilen Lieferketten zu adressieren und die ermittelten negativen Auswirkungen auf Menschenrechte, Umwelt und Integrität (

Kernelement 2) zu mildern. **Verfügt das Unternehmen über eigene Produktionsbetriebe, werden auch für diese Maßnahmen ergriffen.**

Nr.	Indikator	Entwicklungsstufe A (Erstevaluierung Jahr 1)	Entwicklungsstufe B (2. Überwachung Jahr 3)
3.1.1	Evaluierung der Qualifikation von Zulieferern	<p>Das Unternehmen evaluiert, inwiefern direkte Zulieferer die eigenen kommunizierten Erwartungen (1.1.3) erfüllen und welche Maßnahmen diese zur Vermeidung und Milderung von negativen Auswirkungen auf Menschenrechte, Umwelt und Integrität ergriffen haben.</p> <p>Sofern das Unternehmen über eigene Produktionsbetriebe verfügt, werden auch für diese Maßnahmen ergriffen.</p> <p>Sofern Unterauftragsvergabe gestattet ist, evaluiert das Unternehmen gleichermaßen Unterauftragnehmer. Sofern das Unternehmen indirekt beschafft, verpflichtet es Agenten oder Importeure, deren vorgelagerten Zulieferer und ggf. Unterauftragnehmer zu evaluieren (1.1.4).</p>	<p>Das Unternehmen verfügt über Informationen, inwiefern Zulieferer in den tieferen Lieferketten (2.1.1) die eigenen kommunizierten Erwartungen (1.1.3) erfüllen und welche Maßnahmen diese zur Vermeidung und Milderung von negativen Auswirkungen auf Menschenrechte, Umwelt und Integrität ergriffen haben.</p>
3.1.2	Formale Anforderungen an die Evaluierung von Zulieferern	<p>Die Evaluierung der Qualifikation:</p> <ul style="list-style-type: none"> - erfolgt in allen Fällen mindestens vor der Aufnahme einer neuen Geschäftsbeziehung und einmal jährlich bei bestehenden Geschäftsbeziehungen; - berücksichtigt länderspezifische Risiken (2.1.2) und weitere mögliche Hinweise auf Probleme oder Vorfälle vor Ort (2.2.1); - umfasst in Risiko-Ländern und bei Hochrisiko-Zulieferern (2.1.5) zusätzlich eine Befragung von potenziell Betroffenen vor Ort (mindestens Arbeiter*innen) durch qualifiziertes Personal zur Kenntnis ihrer Rechte und negativen Auswirkungen, Problemen und/oder Vorfällen. Das Personal ist entsprechend qualifiziert, 	

Nr.	Indikator	Entwicklungsstufe A (Erstevaluierung Jahr 1)	Entwicklungsstufe B (2. Überwachung Jahr 3)
		<p>menschenrechtliche, ökologische und Integritätsrisiken und negative Auswirkungen zu identifizieren und zu beurteilen.</p> <p>Das Ergebnis der Beurteilung fließt gleichberechtigt zu kommerziellen Faktoren wie Preis oder Lieferzeiten in Auftragsentscheidungen ein.</p> <p>Sofern Unterauftragsvergabe gestattet ist, stellt das Unternehmen klare Mindestanforderungen an die Qualifikation von Unterauftragnehmern. Sofern das Unternehmen indirekt beschafft, stellt es klare Mindestanforderungen an die Qualifikation von vorgelagerten Zulieferern.</p>	
3.1.3	Anreize für Zulieferer	<p>Das Unternehmen verfügt über Anreize für direkte Zulieferer (in Risiko-Ländern bzw. für Hochrisiko-Zulieferer [2.1.5]), sich kontinuierlich in Bezug auf verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln weiterzuqualifizieren (3.1.1).</p> <p><i>Anmerkung: Anreize können zum Beispiel in Form von längerfristigen Verträgen und/oder eines erhöhten Auftragsvolumens geboten werden, aber auch durch finanzielle Unterstützung, zum Beispiel für bestimmte Zertifizierungen oder auch für die technologische Aufrüstung. Ebenso können Anreize durch die Teilnahme an Capacity-Building-Formaten oder Exzellenzprogrammen geschaffen werden.</i></p>	<p>Das Unternehmen belohnt die kontinuierliche Verbesserung von direkten Zulieferern (in Risiko-Ländern bzw. für Hochrisiko-Zulieferer [2.1.5]) mindestens über längerfristige Verträge und/oder erhöhtes Auftragsvolumen. Die kontinuierliche Verbesserung wird gemeinsam von Einkauf und Zulieferer mindestens jährlich unter Bezug auf die aktuelle Evaluierung der Qualifikation des Zulieferers (3.1.1) bewertet.</p>
3.1.4	Beendigung von Geschäftsbeziehungen	<p>Das Unternehmen verfügt über ein Verfahren zu einer verantwortungsvollen Beendigung von Geschäftsbeziehungen mit direkten Zulieferern, wenn sich negative Auswirkungen auf Menschenrechte, Umwelt und Integrität nach mehrmaligen Versuchen nicht beheben lassen. Ebenso deckt es das Stornieren und Aussetzen von Aufträgen aus wirtschaftlichen Gründen ab.</p> <p>Das Verfahren umfasst mindestens:</p>	<p>Das Unternehmen überprüft kontinuierlich die Umsetzung des eigenen Verfahrens zur verantwortungsvollen Beendigung von Geschäftsbeziehungen und daraus resultierender Maßnahmen, sofern diese mit Zulieferern vereinbart wurden.</p> <p>Potenziell Betroffene und/oder ihre legitimen Vertretungen haben die Möglichkeit, Probleme oder Vorfälle im Rahmen der Umsetzung</p>

Nr.	Indikator	Entwicklungsstufe A (Erstevaluierung Jahr 1)	Entwicklungsstufe B (2. Überwachung Jahr 3)
		<ul style="list-style-type: none"> - das Zurverfügungstellen von detaillierten Informationen, die die Geschäftsentscheidung erklären, sowie ausreichend Vorlaufzeit (proportional zum Auftragsvolumen) für die Zulieferer; - die Bezahlung bereits getätigter Arbeit und bereits bestellter Materialien und - die Anforderung an Zulieferer, Vorgaben zu Lohn- und Abfindungszahlungen gemäß nationalen Gesetzen, internationalen Arbeitsnormen und Tarifverträgen einzuhalten. <p><i>Anmerkung: Die Vorlaufzeit zwischen Ankündigung und tatsächlicher Beendigung der Geschäftsbeziehung sollte proportional zum prozentualen Auftragsvolumen des Unternehmens beim Zulieferer sein. Die Bemühungen zur Milderung bereits identifizierter negativer Auswirkungen sind bis zur Beendigung der Geschäftsbeziehungen fortzusetzen (Kernelement 3).</i></p>	<p>dieses Verfahrens zu melden (Kernelement 5).</p>

Kriterium 3.2 Präventions- und Milderungsmaßnahmen in den Lieferketten

Das Unternehmen hat Maßnahmen in den eigenen textilen Lieferketten ergriffen, die zum Ziel haben, die identifizierten schwerwiegendsten Risiken in den eigenen textilen Lieferketten zu adressieren und die ermittelten negativen Auswirkungen auf Menschenrechte, Umwelt und Integrität (KE2) zu mildern. **Verfügt das Unternehmen über eigene Produktionsbetriebe, werden auch für diese Maßnahmen ergriffen.**

Nr.	Indikator	Entwicklungsstufe A (Erstevaluierung Jahr 1)	Entwicklungsstufe B (2. Überwachung Jahr 3)
3.2.1	Kooperation mit externen Stakeholdern	<p>Das Unternehmen hat neben den eigenen Beschaffungs- und Einkaufspraktiken (2.3.1) weitere systemische Ursachen für seine schwerwiegendsten Risiken (2.1.5) und ermittelten negativen Auswirkungen (2.2.1) identifiziert. Es arbeitet gezielt in Kooperation mit externen Stakeholdern daran, diese durch gemeinsame Maßnahmen zu adressieren. Dabei nutzt es bestehende Formate, Initiativen oder Zusammenschlüsse oder initiiert solche.</p> <p><i>Anmerkung: Externe Stakeholder können z. B. Zulieferer, potenziell Betroffene wie Arbeiter*innen, Zivilgesellschaft, Arbeitnehmendenvertretungen, andere Unternehmen als auch Branchen- und/oder Multistakeholder-Initiativen (MSI) umfassen.</i></p>	<p>Das Unternehmen evaluiert kontinuierlich die Effektivität der Maßnahmen in Kooperation mit externen Stakeholdern und entwickelt diese entsprechend weiter oder weitet sie gezielt aus.</p>
3.2.2	Dialog mit Zulieferern	<p>Das Unternehmen tauscht sich mindestens einmal im Jahr mit Zulieferern in Risiko-Ländern bzw. Hochrisiko-Zulieferern (2.1.5) zu Umsetzungs Herausforderungen und dem möglichen Anteil der eigenen Geschäfts- oder Einkaufspraktiken an diesen aus (2.3.1).</p> <p>Dies umfasst mindestens Zulieferer auf Ebene der Konfektion und der Nassprozesse.</p> <p>Der Dialog umfasst auch die Umsetzung der eigenen Strategie zur Förderung existenzsichernder Löhne (3.3.3).</p> <p>Sofern das Unternehmen indirekt beschafft, richtet sich dies an vorgelagerte Zulieferer auf Ebene der Konfektion und der Nassprozesse und umfasst zusätzlich auch den Dialog mit Agenten oder Importeuren.</p>	<p>Die Erkenntnisse aus dem Dialog mit Zulieferern sind in die Weiterentwicklung oder Verbesserung der Maßnahmen in den Lieferketten (3.2) eingeflossen.</p>

Nr.	Indikator	Entwicklungsstufe A (Erstevaluierung Jahr 1)	Entwicklungsstufe B (2. Überwachung Jahr 3)
		<p><i>Anmerkung: Der Dialog mit Zulieferern kann über bestehende Formate (z. B. jährliche Treffen zwischen Einkauf und Zulieferer) geführt werden.</i></p>	
3.2.3	<p>Unterstützung von Zulieferern</p>	<p>Basierend auf den identifizierten schwerwiegendsten Risiken (2.1.5) und ermittelten negativen Auswirkungen (2.2.1) und den Informationen aus der Evaluierung der Qualifikation von Zulieferern (3.1.1) unterstützt das Unternehmen Zulieferer in Risiko-Ländern bzw. Hochrisiko-Zulieferer (2.1.5) bei der Einhaltung der eigenen kommunizierten Erwartungen (1.1.3).</p> <p>Dies umfasst mindestens Zulieferer auf Ebene der Konfektion und der Nassprozesse.</p> <p>Sofern das Unternehmen über eigene Produktionsbetriebe verfügt, werden – analog zur obigen Indikatorformulierung – auch für diese Maßnahmen ergriffen.</p> <p>Sofern das Unternehmen indirekt beschafft, richtet sich dies an vorgelagerte Zulieferer auf Ebene der Konfektion und der Nassprozesse und umfasst zusätzlich auch die Unterstützung von Agenten oder Importeuren.</p> <p><i>Anmerkung: Die Unterstützung von Zulieferern kann beispielsweise in Form von Schulungsprogrammen oder Beratungsangeboten umgesetzt werden.</i></p>	<p>Lernerfahrungen aus der Umsetzung von Maßnahmen auf Ebene der Konfektion und der Nassprozesse sowie Erkenntnisse zu deren Effektivität sind in die Weiterentwicklung oder Verbesserung dieser Maßnahmen eingeflossen.</p> <p>Analog zur erhöhten Transparenz zu Zulieferern in Risiko-Ländern bzw. Hochrisiko-Zulieferern in den tieferen Lieferketten (2.1.1, 2.1.5) unterstützt das Unternehmen Zulieferer auf Ebene der Flächen- und Garnherstellung sowie der Rohstoffgewinnung.</p> <p>Potenziell Betroffene und/oder ihre legitimen Vertretungen werden in Aktivitäten zur Entwicklung von Maßnahmen, zur Überprüfung der Umsetzung und zur Bewertung der Effektivität eingebunden.</p>
3.2.4	<p>Formale Anforderungen an Maßnahmen</p>	<p>Die vom Unternehmen ergriffenen Maßnahmen in den Lieferketten sind der Schwere der priorisierten Risiken oder negativen Auswirkungen angemessen.</p> <p>Das Unternehmen verfügt über ein entsprechendes Monitoring-System inklusive KPIs, um die Umsetzung der Maßnahmen in den textilen Lieferketten zu überprüfen und deren Effektivität zu messen.</p>	<p>Die Veränderungen im eigenen Risikoprofil/der schwerwiegendsten Risiken (2.1.6) sind in die Weiterentwicklung oder Verbesserung der eigenen Maßnahmen eingeflossen.</p>

Kriterium 3.3 Einkaufspraktiken und existenzsichernde Löhne

Das Unternehmen hat Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die eigenen Einkaufs- und Beschaffungspraktiken nicht zu negativen Auswirkungen auf Menschenrechte, Umwelt und Integrität in den eigenen textilen Lieferketten beitragen, und arbeitet aktiv an der Förderung existenzsichernder Löhne in den Lieferketten.

Nr.	Indikator	Entwicklungsstufe A (Erstevaluierung Jahr 1)	Entwicklungsstufe B (2. Überwachung Jahr 3)
3.3.1	Erfassung von KPIs zu Beschaffungs- und Einkaufspraktiken	<p>Das Unternehmen erfasst mindestens folgende KPIs zu den eigenen Beschaffungs- und Einkaufspraktiken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anteile direkter versus indirekter Beschaffung, - durchschnittliche Auslastung von direkten Zulieferern, - Länge der Geschäftsbeziehungen mit direkten Zulieferern sowie - Vorlaufzeiten bei der Stornierung oder Änderung von Aufträgen. <p>Sofern einem Unternehmen keine Angaben zur durchschnittlichen Auslastung von einzelnen Zulieferern vorliegen, legt es eine Begründung vor.</p> <p>Sofern das Unternehmen über Agenten oder Importeure beschafft, erfasst das Unternehmen auch die durchschnittliche Auslastung sowie die Länge der Geschäftsbeziehungen mit vorgelagerten Zulieferern.</p> <p><i>Anmerkung: Die durchschnittliche Auslastung von Zulieferern meint die prozentuale Auslastung durch eigene Aufträge im Verhältnis zur gesamten Kapazität der Fabrik.</i></p>	<p>Das Unternehmen erfasst zusätzlich folgende KPIs zu den eigenen Beschaffungs- und Einkaufspraktiken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auslastung zu Spitzen- und Tiefzeiten; - durchschnittliche Anzahl von Tagen zwischen Auftragsplatzierung und Produktionsbeginn; - durchschnittliche Anzahl von Änderungen pro Auftrag nach Musterabnahme/Bestätigung der technischen Unterlagen (Tech Pack); - Prozentsatz der Aufträge, bei denen Sanktionen wegen mangelhafter Qualität oder verspäteter Lieferung verhängt wurden.
3.3.2	Verbesserung der Beschaffungs- und Einkaufspraktiken	<p>Das Unternehmen hat Maßnahmen umgesetzt mit dem Ziel, negative Auswirkungen auf Menschenrechte, Umwelt und Integrität im Zusammenhang mit den eigenen Beschaffungs- und Einkaufspraktiken zu verringern (2.3.1). Das Unternehmen hat Erfolge und Herausforderungen in der Umsetzung ausgewertet.</p>	<p>Das Unternehmen hat klare Ziele zur Verbesserung der eigenen Beschaffungs- und Einkaufspraktiken formuliert und KPIs definiert, um die Umsetzung dieser Ziele nachzuverfolgen.</p> <p>Dies umfasst für direkte Zulieferer mindestens die folgenden Aspekte:</p>

Nr.	Indikator	Entwicklungsstufe A (Erstevaluierung Jahr 1)	Entwicklungsstufe B (2. Überwachung Jahr 3)
			<ul style="list-style-type: none"> - höhere Gewichtung der Qualifikation von Zulieferern (3.1.2) bei der Auftragsvergabe; - Preisverhandlungen und Zahlungsbedingungen, die die Arbeits- und Lohnkosten der Zulieferer berücksichtigt; - Verbesserung des Forecasting und Vermeidung kurzfristiger Auftragsänderungen; - Verbesserung des Dialogs mit Zulieferern (3.2.2).
3.3.3	Strategie zur Förderung existenzsichernder Löhne	<p>Das Unternehmen verfügt über eine Strategie zur Förderung existenzsichernder Löhne auf Ebene der Konfektion (exklusive ausgelagerter Prozessschritte) und hat mit deren Umsetzung begonnen.</p> <p>Die Strategie zeigt mindestens auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wie das Unternehmen plant, notwendige interne Fähigkeiten und Strukturen für die Umsetzung aufzubauen; - wie es ein besseres Verständnis zum Zusammenhang zwischen den eigenen Einkaufspreisen und gezahlten Löhnen gewinnen will; - welche konkreten Ziele und Verbesserungen es basierend auf der Lückenganalyse (2.3.2) auf Zuliefererebene anstrebt; dies umfasst auch: - welche Möglichkeiten der Finanzierung es für höhere Löhne sieht, die eine gerechte Verteilung der Kosten vorsehen; - wie es sicherstellen will, dass Maßnahmen zu tatsächlichen Lohnsteigerungen für Arbeiter*innen beitragen und mögliche Nebeneffekte mitbedacht werden; - wie es plant, zu einem positiven Umfeld für einen verbesserten sozialen Dialog/verbesserte Beziehungen zwi- 	<p>Das Unternehmen weist konkrete Fortschritte bei der Umsetzung seiner Strategie mit Blick sowohl auf die internen Voraussetzungen als auch auf die konkreten Ziele und Verbesserungen auf Zuliefererebene (in Zusammenarbeit mit mindestens einem Zulieferer) nach.</p> <p>Das Unternehmen unterstützt direkte Zulieferer mit gezielten Unterstützungsangeboten im Rahmen der Umsetzung seiner Strategie im Bereich existenzsichernder Löhne.</p> <p>Das Unternehmen verfügt über ein System inklusive konkreter KPIs, um die Umsetzung der Strategie zu überprüfen und die Effektivität der ergriffenen Maßnahmen zu messen.</p> <p>Basierend auf den Lernerfahrungen aus der Umsetzung und den erzielten Fortschritten hat das Unternehmen seine Strategie überprüft und diese weiterentwickelt. Das Unternehmen hat konkrete Ziele und KPIs zur Förderung existenzsichernder Löhne auf Ebene der Konfektion für die nächsten fünf Jahre formuliert.</p> <p>Unternehmen, die selbst produzieren, weisen konkrete Fortschritte in der Umsetzung in eigenen Produktionsbetrieben nach. Sofern das Unternehmen indirekt beschafft, weist</p>

Nr.	Indikator	Entwicklungsstufe A (Erstevaluierung Jahr 1)	Entwicklungsstufe B (2. Überwachung Jahr 3)
		<p>schen Arbeitgebern und Arbeitnehmer*innen bei Zulieferern beizutragen.</p> <p>Wo sinnvoll und angemessen, hat sich das Unternehmen geeigneten Initiativen angeschlossen oder neue Kooperationen (mit-)initiiert, um die systemischen Voraussetzungen zur Zahlung höherer Löhne zu verbessern.</p> <p>Unternehmen, die selbst produzieren, haben den Fokus ihrer Strategie auf konkrete Ziele und Verbesserungen in eigenen Produktionsbetrieben gelegt, inklusive eines konkreten Zeitplans, bis wann diese erreicht werden sollen. Sofern das Unternehmen indirekt beschafft, richtet sich die Strategie an vorgelagerte Zulieferer auf Ebene der Konfektion.</p> <p><i>Anmerkung: Die sinnvolle und angemessene Beteiligung von Unternehmen an relevanten Initiativen/Kooperationsprojekten (z. B. Action, Collaboration, Transformation) bemisst sich nach der Größe und dem Einfluss des Unternehmens.</i></p>	<p>es Fortschritte auf Ebene von vorgelagerten Zulieferern nach bzw. unterstützt diese gezielt.</p>

Kernelement 4: Öffentliche Berichterstattung und Kommunikation

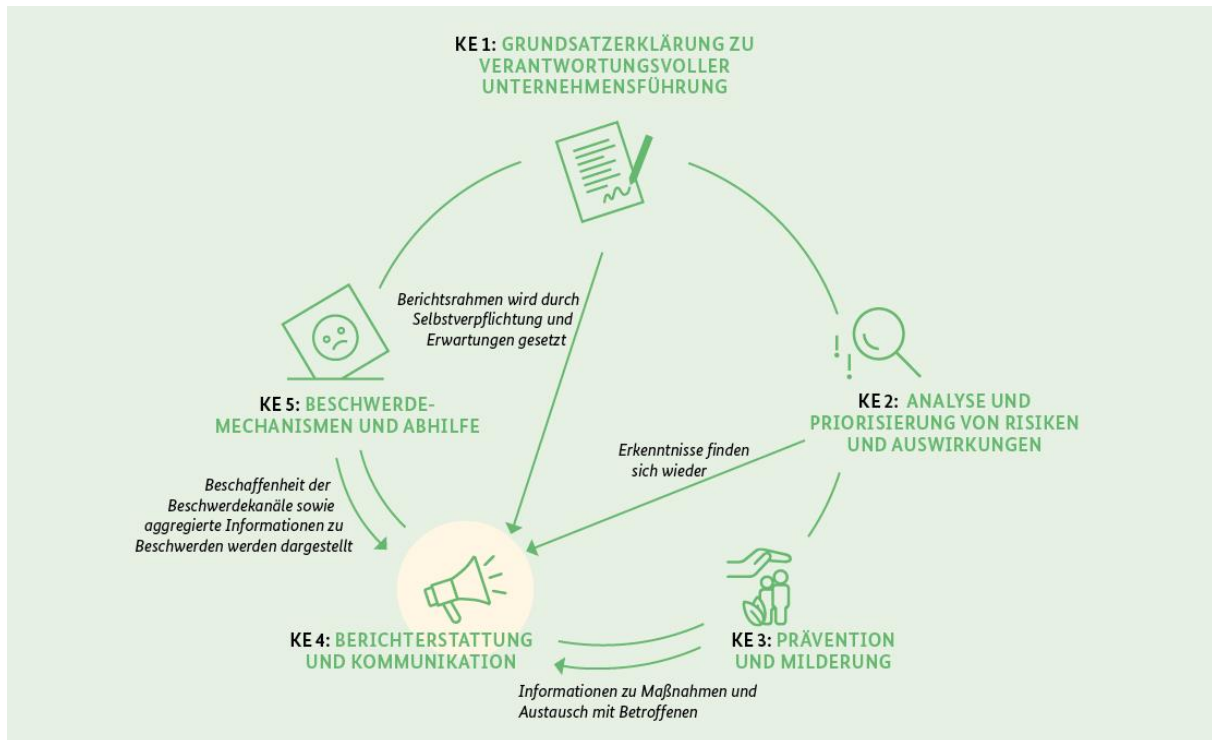


Abbildung 4: Zusammenspiel der Berichterstattung und Kommunikation mit anderen Kernelementen

Kriterium 4.1 Formale Anforderungen an Berichterstattung

Das Unternehmen kommuniziert regelmäßig und zielgruppengerecht öffentlich über die Umsetzung seiner unternehmerischen Sorgfaltspflichten in den eigenen textilen Lieferketten.

Nr.	Indikator	Entwicklungsstufe A (Erstevaluierung Jahr 1)	Entwicklungsstufe B (2. Überwachung Jahr 3)
4.1.1	Regelmäßigkeit	Das Unternehmen kommuniziert mindestens jährlich.	
4.1.2	Verständlichkeit und Zugänglichkeit	Das Unternehmen stellt Informationen (4.2) benutzerfreundlich zur Verfügung und veröffentlicht diese auf der Website.	Das Unternehmen stellt für Zulieferer sowie internationale Stakeholder relevante Teile der Berichterstattung auf Englisch zur Verfügung, sofern Deutsch nicht die Geschäftssprache ist.

Kriterium 4.2 Inhalte der Berichterstattung

Das Unternehmen stellt öffentlich Informationen bereit, die es externen Stakeholdern erlauben, sich über die unternehmenseigenen Sorgfaltsprozesse und den Umgang mit Risiken und negativen Auswirkungen auf Menschenrechte, Umwelt und Integrität in den eigenen textilen Lieferketten zu informieren und deren Angemessenheit zu bewerten.

Nr.	Indikator	Entwicklungsstufe A (Erstevaluierung Jahr 1)	Entwicklungsstufe B (2. Überwachung Jahr 3)
4.2.1	Bezug zur Grundsatz- klärung	Das Unternehmen nimmt konkreten Bezug auf eigene Selbstverpflichtungen sowie auf formulierte Erwartungen in der eigenen Grundsatzklärung (1.1.1 – 1.1.7).	
4.2.2	Schwerwiegendste Risiken	Das Unternehmen nennt seine schwerwiegendsten Risiken (Kernelement 2) in den eigenen textilen Lieferketten und berichtet, anhand welcher Prozesse und Methodik es seine schwerwiegendsten Risiken identifiziert und priorisiert hat. <i>Anmerkung: Hierunter fällt mindestens eine Beschreibung der genutzten Quellen und Informationen, inwiefern interne und externe Stakeholder und insbesondere Betroffene und/oder deren legitimen Vertretungen in den Prozess einbezogen wurden und welche Informationen bei der Bewertung und Priorisierung der Risiken berücksichtigt wurden.</i>	[Auf Entwicklungsstufe A vorgezogen]
4.2.3	Präventions-, Milderungs- und Abhilfemaßnahmen	Das Unternehmen berichtet, über welche Präventions-, Milderungs- und Abhilfemaßnahmen (Kernelement 3 + Kernelement 5) die schwerwiegendsten Risiken und negativen Auswirkungen (Kernelement 2) adressiert wurden, und veranschaulicht die Effektivität der Maßnahmen mindestens anhand einzelner Beispiele.	Das Unternehmen berichtet über Fortschritte und die Effektivität seiner Präventions-, Milderungs- und Abhilfemaßnahmen (Kernelement 3 + Kernelement 5) anhand konkreter KPIs.
4.2.4	Lernerfahrungen, Fortschritte und Herausforderungen	Das Unternehmen berichtet über gemachte Lernerfahrungen und erzielte Fortschritte zu ergriffenen Maßnahmen (Kernelement 3) und beschreibt, wie diese sowie bestehende Herausforderungen in der zukünftigen Umsetzung berücksichtigt werden.	Das Unternehmen berichtet zu seiner Strategie zur Förderung existenzsichernder Löhne (3.3.3). Das Unternehmen beschreibt, wie es praktisch an der Umsetzung arbeitet, was die Schwerpunkte und Ziele

Nr.	Indikator	Entwicklungsstufe A (Erstevaluierung Jahr 1)	Entwicklungsstufe B (2. Überwachung Jahr 3)
			<p>der eigenen Strategie sind und welcher Referenzwert für die Berechnung existenzsichernder Löhne verwendet wird.</p> <p>Das Unternehmen berichtet über konkrete Fortschritte bei der Umsetzung der Strategie und der Verbesserung der eigenen Beschaffungs- und Einkaufspraktiken.</p>
4.2.5	Beschwerdekanäle und eingegangene Beschwerden	<p>Das Unternehmen berichtet über vorhandene Beschwerdemechanismen für potenziell Betroffene (5.1.2, 5.1.3) sowie aggregiert über die Anzahl und die Themen der eingegangenen Beschwerden (5.2.2).</p>	<p>Das Unternehmen berichtet zusätzlich über ergriffene Abhilfe und Wiedergutmachungsmaßnahmen und über seine Lernerfahrungen im Umgang mit Beschwerden und der Erarbeitung und Implementierung von Abhilfemaßnahmen.</p>
4.2.6	Einbeziehung von externen Stakeholdern und potenziell Betroffenen	<p>Das Unternehmen berichtet, wie es relevante externe Stakeholder, insbesondere (potenziell) Betroffene und Zulieferer, bei der Umsetzung seiner Sorgfaltspflichten eingebunden hat. Darunter fällt auch der Dialog mit Zulieferern (3.2.2).</p> <p><i>Anmerkung: Externe Stakeholder können neben potenziell Betroffenen und/oder ihren legitimen Vertretungen ebenfalls Zulieferer, Zivilgesellschaft und Arbeitnehmendenvertretungen umfassen.</i></p>	<p>Das Unternehmen berichtet, wie die Bedarfe besonders vulnerabler Stakeholder und Gruppen bei der Umsetzung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten berücksichtigt wurden (1.1.6) und in welcher Form diese oder ihre legitimen Vertretungen konsultiert wurden.</p> <p>Das Unternehmen berichtet zusätzlich zu den Ergebnissen und Themen vorhandener Austausch- oder Kooperationsformate mit nationalen oder internationalen Arbeitnehmendenvertretungen, (Multistakeholder-)Initiativen, zivilgesellschaftlichen Akteuren und anderen Unternehmen.</p>

Nr.	Indikator	Entwicklungsstufe A (Erstevaluierung Jahr 1)	Entwicklungsstufe B (2. Überwachung Jahr 3)
4.2.7	Erhöhung der Lieferkettentransparenz	<p>Das Unternehmen veröffentlicht eine Liste aller Beschaffungsländer für die Ebene der Konfektion (inklusive ausgelagerter Prozessschritte Drucken, Sticken und Waschen) und Nassprozesse (Prozessschritte Veredeln, Bleichen und Färben) auf seiner Website.</p> <p>Das Unternehmen nennt pro Land auch die Regionen, aus denen es beschafft, und weist generelle Informationslücken aus.</p> <p><i>Anmerkung: Unter einer Region wird eine Verwaltungseinheit innerhalb eines Landes verstanden (z. B. ein Bundesland, eine Provinz).</i></p>	<p>Das Unternehmen veröffentlicht eine Liste aller Beschaffungsländer bis zur Rohstoffgewinnung auf seiner Website.</p> <p>Das Unternehmen nennt pro Land auch die Regionen, aus denen es beschafft, und weist generelle Informationslücken aus.</p> <p><i>Anmerkung: Unter einer Region wird eine Verwaltungseinheit innerhalb eines Landes verstanden (z. B. ein Bundesland, eine Provinz).</i></p>

Kernelement 5: Beschwerdemechanismen und Abhilfe

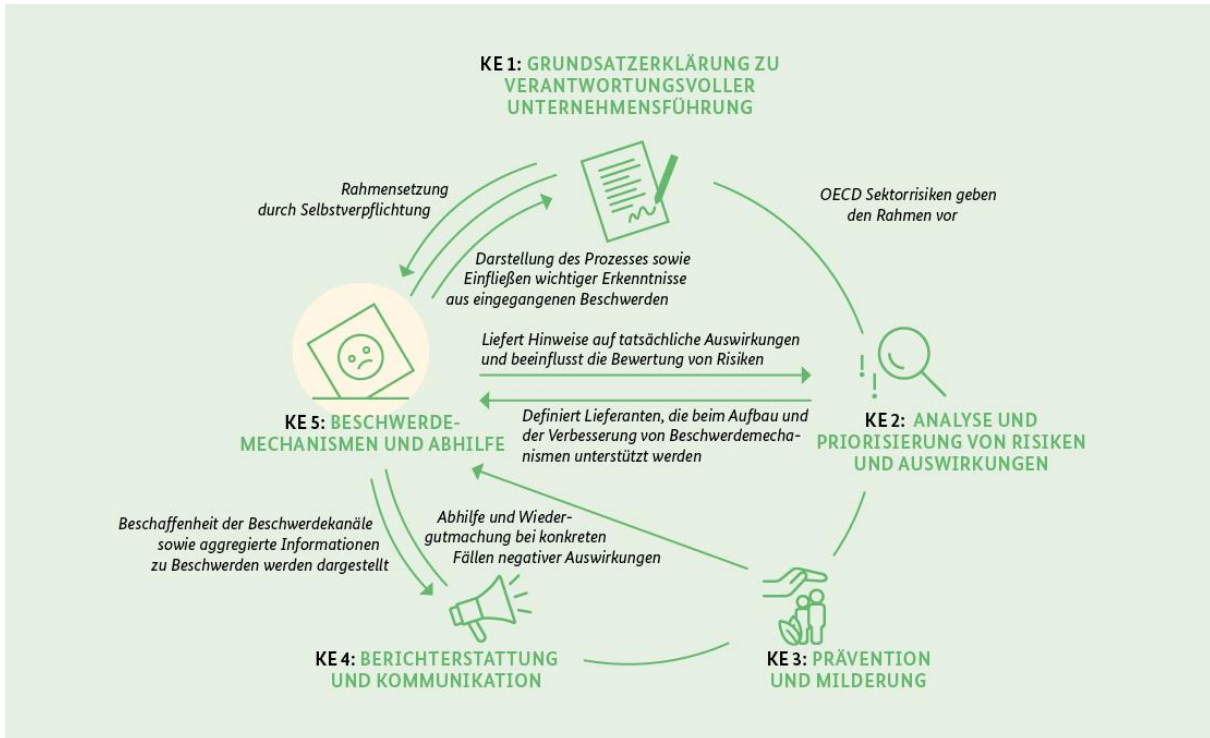


Abbildung 5: Zusammenspiel der Beschwerdemechanismen und Abhilfe mit anderen Kernelementen

Kriterium 5.1 Zugang zu effektiven Beschwerdemechanismen

Das Unternehmen fördert aktiv den Zugang zu effektiven Beschwerdemechanismen in den eigenen textilen Lieferketten. Dies umfasst sowohl fabrikinterne/lokale als auch Back-up-Mechanismen. **Verfügt das Unternehmen über eigene Produktionsbetriebe, stellt es für diese effektive fabrikinterne Beschwerdemechanismen sicher.**

Anmerkung: Fabrikinterne/lokale Mechanismen bezeichnen Mechanismen, auf die Beschäftigte bei Zulieferern lokal zugreifen können, und zwar sowohl innerhalb als auch außerhalb der Produktionsbetriebe, z. B. Beschwerdeboxen, Arbeitnehmendenvertretungen, (nicht) staatliche Stellen. Back-up-Mechanismen hingegen bezeichnen Kanäle, die auftraggebende Unternehmen stellen oder an denen sie beteiligt sind und auf die Beschäftigte zugreifen können.

Nr.	Indikator	Entwicklungsstufe A (Erstevaluierung Jahr 1)	Entwicklungsstufe B (2. Überwachung Jahr 3)
5.1.1	Lückenanalyse zu Beschwerdemechanismen	<p>Das Unternehmen verfügt über einen Überblick zu bestehenden Beschwerdemechanismen auf Ebene der Konfektion (exklusive ausgelagerter Prozessschritte) in Risikoländern bzw. bei Hochrisiko-Zulieferern (2.1.5). Dies umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Back-up-Beschwerdemechanismen (Mechanismen auf internationaler/regionaler, nationaler und Industrie-/Sektorebene); - fabrikinterne Mechanismen bei direkten Zulieferern. <p>Das Unternehmen hat mögliche Lücken hinsichtlich der Effektivität und des Anwendungsbereichs dieser Mechanismen identifiziert. Bei fabrikinternen Mechanismen kann die Bewertung allgemein anhand des Typus des Mechanismus erfolgen. Die Bewertung der Effektivität basiert insgesamt auf den Effektivitätskriterien der VN-Leitprinzipien.</p> <p><i>Anmerkung: Gemäß den VN-Leitprinzipien sind effektive Beschwerdemechanismen legitim, transparent, berechenbar, zugänglich, rechtekompatibel, ausgewogen, dialogbasiert und eine Quelle kontinuierlichen Lernens.</i></p>	<p>Das Unternehmen aktualisiert den Überblick zu Beschwerdemechanismen sowie die Analyse der Effektivität regelmäßig (mindestens alle zwei Jahre) und berücksichtigt dabei neu gewonnene Informationen und Erkenntnisse (2.1.1, 2.1.2, 2.2.1).</p>

Nr.	Indikator	Entwicklungsstufe A (Erstevaluierung Jahr 1)	Entwicklungsstufe B (2. Überwachung Jahr 3)
5.1.2	Back-up-Beschwerdemechanismen	<p>Basierend auf dem Überblick und den identifizierten Lücken (5.1.1) zu bestehenden Back-up-Mechanismen hat das Unternehmen Verbesserungsbedarfe identifiziert und:</p> <ul style="list-style-type: none"> - prüft die Beteiligung an bestehenden effektiven Mechanismen und/oder - arbeitet an der Verbesserung von bestehenden Mechanismen und/oder - prüft Möglichkeiten, gemeinsam mit externen Stakeholdern neue Mechanismen aufzubauen. Potenziell Betroffene und/oder ihre legitimen Vertretungen sind dabei eingebunden. <p>Der Aufbau und/oder die Verbesserung dieser Mechanismen ist darauf ausgelegt, diese effektiv zu gestalten (5.1.1).</p> <p><i>Anmerkung: Externe Stakeholder können zum Beispiel Zulieferer, Zivilgesellschaft, Arbeitnehmendenvertretungen, andere Unternehmen als auch Branchen- und/oder Multistakeholder-Initiativen umfassen.</i></p>	<p>Das Unternehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - beteiligt sich an bestehenden Mechanismen und/oder - weist Fortschritte in der Verbesserung und/oder dem Aufbau von Mechanismen in mindestens einem Risiko-Land auf Ebene der Konfektion (2.1.5) nach. <p>Das Unternehmen verfügt über konkrete Ziele, den Zugang zu Back-up-Mechanismen auf Ebene der Konfektion weiter zu fördern.</p>
5.1.3	Fabrikinterne Beschwerdemechanismen	<p>Basierend auf dem Überblick und den identifizierten Lücken (5.1.1) von fabrikinternen Mechanismen unterstützt das Unternehmen auf Ebene der Konfektion Zulieferer in Risiko-Ländern bzw. Hochrisiko-Zulieferer (2.1.5) bei der Verbesserung von fabrikinternen Mechanismen. Potenziell Betroffene und/oder ihre legitimen Vertretungen sind dabei eingebunden.</p> <p>Die Unterstützung ist darauf ausgelegt, die Effektivität von fabrikinternen Mechanismen gemäß den Effektivitätskriterien der VN-Leitprinzipien zu verbessern.</p>	<p>Lernerfahrungen aus der Umsetzung von Maßnahmen auf Ebene der Konfektion sowie Erkenntnisse zu deren Effektivität sind in die Weiterentwicklung oder Verbesserung dieser Maßnahmen eingeflossen.</p>

Nr.	Indikator	Entwicklungsstufe A (Erstevaluierung Jahr 1)	Entwicklungsstufe B (2. Überwachung Jahr 3)
		<p>Unternehmen, die selbst produzieren, verfügen für eigene Produktionsbetriebe über effektive fabrikinterne Beschwerdemechanismen für mögliche Betroffene. Sofern das Unternehmen indirekt beschafft, richtet sich die Unterstützung des Unternehmens an vorgelagerte Zulieferer auf Ebene der Konfektion.</p>	
5.1.4	Formale Anforderungen	<p>Das Unternehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - legt einen Fokus darauf, dass Mechanismen möglichst dort verfügbar sind, wo sie für potenziell Betroffene lokal zugänglich und anonym nutzbar sind und die eigenen Maßnahmen die Rolle von lokalen Beschwerdemechanismen nicht untergraben, insbesondere von Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen; - prüft, ob potenziell Betroffene vor Vergeltung geschützt sind. <p><i>Anmerkung: Lokale Zugänglichkeit schließt insbesondere eine adäquate Bekanntmachung bei potenziellen Nutzer*innen sowie die Verfügbarkeit des Mechanismus in deren landestypischen Sprachen ein.</i></p>	

Kriterium 5.2 Umgang mit Beschwerden/negative Auswirkungen, Abhilfe und Wiedergutmachung

Das Unternehmen nimmt sich der Beschwerden von Betroffenen und der negativen Auswirkungen auf Menschenrechte, Umwelt und Integrität in den eigenen textilen Lieferketten an und leistet Abhilfe und, wo angemessen, Wiedergutmachung für diese. **Verfügt das Unternehmen über eigene Produktionsbetriebe, stellt es das auch für diese Betriebe sicher.**

Anmerkung: Die Indikatoren dieses Kriteriums beziehen sich sowohl auf Beschwerden, die an das Unternehmen herangetragen werden, als auch auf den Umgang mit negativen Auswirkungen insgesamt, die das Unternehmen über andere Prozesse und Kanäle ermittelt hat (KE 2). Dies deckt auch Beschwerden/negative Auswirkungen bei Zulieferern ab, zu denen das Unternehmen keine aktive Geschäftsbeziehung mehr hat, mit denen eine solche Beziehung aber bis vor weniger als einem halben Jahr bestanden hat.

Nr.	Indikator	Entwicklungsstufe A (Erstevaluierung Jahr 1)	Entwicklungsstufe B (2. Überwachungs Jahr 3)
5.2.1	Voraussetzungen	<p>Das Unternehmen schafft die internen Voraussetzungen für den Umgang mit Beschwerden sowie die internen Voraussetzungen, um Abhilfe und Wiedergutmachung für negative Auswirkungen auf Menschenrechte, Umwelt und Integrität zu leisten.</p> <p>Das Unternehmen stellt sicher, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eigene Mitarbeiter*innen, die für das Unternehmen Beschwerden entgegennehmen, in der Lage sind, diese anhand ihrer Schwere und Dringlichkeit zu beurteilen; - intern Zuständigkeiten, Entscheidungsprozesse und mögliche Finanzierung für die Schaffung von Abhilfe und Wiedergutmachung geklärt sind. <p><i>Anmerkung: Dies meint alle Beschwerden, die über verschiedene Kanäle – nicht nur eigene Mechanismen – an das Unternehmen herangetragen werden können.</i></p>	
5.2.2	Verarbeitung von Beschwerden und negativen Auswirkungen	<p>Das Unternehmen dokumentiert alle eingegangenen Beschwerden. Bei Beschwerden, die das Unternehmen selbst entgegennimmt, bewertet es diese in Bezug auf deren sachliche Richtigkeit. Legitime Beschwerden/negative Auswirkungen werden</p>	

Nr.	Indikator	Entwicklungsstufe A (Erstevaluierung Jahr 1)	Entwicklungsstufe B (2. Überwachungs Jahr 3)
		<p>in Folge nach ihrer Schwere und Dringlichkeit bewertet.</p> <p>Das Unternehmen prüft, inwiefern es diese verursacht oder zu ihnen beigetragen hat oder mit ihnen in Verbindung steht.</p> <p><i>Anmerkung: Zum Beispiel sollte das Unternehmen prüfen, ob und inwiefern es durch die eigenen Geschäfts- und Einkaufspraktiken zu der Beschwerde/den negativen Auswirkungen beigetragen hat.</i></p>	
5.2.3	Abhilfe- und Wiedergutmachungsmaßnahmen	<p>Wenn das Unternehmen legitime Beschwerden/negative Auswirkungen verursacht oder dazu beigetragen hat, erarbeitet und implementiert es angemessene Abhilfemaßnahmen und leistet, sofern angemessen, Wiedergutmachung oder wirkt daran mit.</p> <p>Angemessene Maßnahmen richten sich nach der Schwere und Dringlichkeit der Beschwerde/negativen Auswirkung. Bei besonders schweren negativen Auswirkungen auf Menschenrechte, Umwelt und Integrität ergreift das Unternehmen sofortige Maßnahmen, um weitere Gefahren abzuwenden. Dies umfasst mindestens Kinder-/Zwangsarbeit, Verletzung der Vereinigungsfreiheit und geschlechterspezifische Gewalt.</p> <p><i>Anmerkung: Besonders schwere negative Auswirkungen sind solche, bei denen der Schaden für die Person besonders hoch oder schwer wieder umzukehren ist oder bei denen eine Vielzahl an Personen betroffen ist.</i></p>	
5.2.4	Formale Anforderungen	<p>Bei der Erarbeitung und Umsetzung von Abhilfe- und Wiedergutmachungsmaßnahmen (5.2.3) stellt das Unternehmen sicher, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betroffene und/oder ihre legitimen Vertretungen, involvierte Zulieferer sowie weitere beteiligte 	

Nr.	Indikator	Entwicklungsstufe A (Erstevaluierung Jahr 1)	Entwicklungsstufe B (2. Überwachungs Jahr 3)
		<ul style="list-style-type: none"> - Parteien konsultiert und über letztlich beschlossene Maßnahmen informiert werden; - die Ursachen für aufgetretene Vorfälle oder Probleme analysiert werden, um weiteren Missständen vorzubeugen. 	
5.2.5	Nachverfolgung der Maßnahmen	Das Unternehmen verfolgt und überprüft die Umsetzung von Abhilfe- und Wiedergutmachungsmaßnahmen.	Das Unternehmen hat unter Einbeziehung von Betroffenen und/oder deren legitimen Vertretungen Prozesse etabliert, die evaluieren und sicherstellen, dass Abhilfe- und Wiedergutmachungsmaßnahmen aus Sicht der Betroffenen wirksam und zufriedenstellend sind. Basierend auf diesen Erkenntnissen wird der Umgang mit Beschwerden kontinuierlich weiterentwickelt.

5. Bedingung zur Produktauslobung (Meta-Siegelansatz)

Eine Produktauslobung mit dem Grüner-Knopf-Logo können antragstellende Unternehmen nur dann vornehmen, wenn zusätzlich zur Zertifizierung der Einhaltung der Anforderungen an unternehmerische Sorgfaltsprozesse die Anforderungen des Grünen Knopfs an Produkte und Produktionsprozesse erfüllt sind. Dies weisen Unternehmen nach, indem sie ihre Berechtigung zur Kennzeichnung von Produkten gemäß den vom Grünen Knopf anerkannten Siegeln nachweisen.⁴ **Außerdem müssen die Produkte aus zugelassenen Fasern und Materialien bestehen.**

Nach der Übergangsfrist für die Anforderungen an den Faser- und Materialeinsatz, die am 31. Juli 2026 endet, gilt demnach uneingeschränkt das Folgende:

- a) Das Produkt ist zur Kennzeichnung mit einem vom Grünen Knopf anerkannten Siegel für die Produktionsstufen Konfektion und Nassprozesse berechtigt; UND
- b) Das Produkt besteht gemäß den Angaben über die Materialzusammensetzung am Produkt ausschließlich aus Fasern und Material(-mischungen), die gemäß *Liste zugelassener Fasern und Materialien inkl. Erläuterungen und anerkannter Siegel* ([Link](#)) zugelassen sind. Sofern gemäß *Liste zugelassener Fasern und Materialien inkl. Erläuterungen und anerkannter Siegel* gefordert, ist das Produkt zur Kennzeichnung mit einem vom Grünen Knopf anerkannten Siegel für die eingesetzten Fasern/Materialien berechtigt.

Zwischen dem 31. Juli 2024 und dem 31. Juli 2026 muss demnach ein Produkt im Anerkennungsbereich Konfektion und Nassprozesse die Anforderungen der vorliegenden Standardversion erfüllen. Die Anforderungen an den Faser- und Materialeinsatz können freiwillig, müssen aber nicht verpflichtend, erfüllt werden.

Für **a) und b)** gilt: Der Nachweis kann sowohl über ein einzelnes Siegel als auch über verschiedene anerkannte Siegel erbracht werden, welche(s) für alle relevanten **Anerkennungsb**ereiche anerkannt ist respektive sind. Dabei ist entscheidend, dass das Endprodukt berechtigt sein muss, mit dem anerkannten Siegel ausgezeichnet zu werden. Fehlt die Berechtigung zur Kennzeichnung des Endprodukts mit einem anerkannten Siegel trotz der Zertifizierung einzelner Lieferkettenstufen durch eines der anerkannten Siegel, sind die Bedingungen zur Produktauslobung mit dem Grünen Knopf nicht erfüllt.

Als „anerkannt“ gelten Siegel, die auf Antrag gemäß dem Prozess für die Anerkennung von Siegeln in einem transparenten Anerkennungsverfahren die Erfüllung der nachhaltigkeitsbezogenen Anforderungen des Grünen Knopfs an Siegel nachweisen können. Eine Anerkennung erfolgt für mindestens einen der oben genannten Bereiche (Konfektion, Nassprozesse, Faser- und Materialeinsatz). **Außerdem** müssen Siegel die Anforderungen an Glaubwürdigkeit der deutschen Bundesregierung so erfüllen, wie sie auf der Plattform [Siegelklarheit.de](https://www.siegelklarheit.de) angewendet werden. Die inhaltlichen Anforderungen des Grünen Knopfs an Siegel sind im Dokument *Grüner-Knopf-Standard – Prozess und Anforderungen für die Anerkennung von Siegeln (Meta-Siegelansatz)* ([Link](#)) dargestellt. Darin wird auch der Prozess zur Bewertung und Anerkennung der Siegel dargelegt.

⁴ Die aktuelle Liste anerkannter Siegel ist auf der Website des Grünen Knopfs veröffentlicht (www.gruenerknopf.de).

Um sicherzustellen, dass das Grüner-Knopf-Logo nur auf berechtigten Produkten auftaucht, implementiert das Unternehmen effektive Prozesse für folgende Zwecke:

- für das Erfassen von Zulieferern, die nach dem Standard eines anerkannten Siegels verifiziert und berechtigt sind, Produkte mit dem anerkannten Siegel zu kennzeichnen;
- für die regelmäßige Überprüfung der andauernden Gültigkeit dieser Berechtigung;
- für den Einkauf von Ware über Zulieferer, die nach dem Standard eines anerkannten Siegels verifiziert sind;
- für das Erfassen der Materialzusammensetzungen der Produkte.

Die Evaluierung dieser Prozesse durch Zertifizierungsstellen ist im Dokument *Grüner-Knopf-Zertifizierungsprogramm* ([Link](#)) geregelt.

Literaturhinweise

International Labor Organization: Abolition of Forced Labour Convention, 1957 (No. 105)

International Labor Organization: Discrimination (Employment and Occupation) Convention, 1958 (No. 111)

International Labor Organization: Equal Remuneration Convention, 1951 (No. 100)

International Labor Organization: Forced Labour Convention, 1930 (No. 29)

International Labor Organization: Freedom of Association and Protection of the Right to Organise Convention, 1948 (No. 87)

International Labor Organization: Minimum Age Convention, 1973 (No. 138)

International Labor Organization: Occupational Safety and Health Convention, 1981 (No. 155)

International Labor Organization: Promotional Framework for Occupational Safety and Health Convention, 2006 (No. 187)

International Labor Organization: Right to Organise and Collective Bargaining Convention, 1949 (No. 98)

International Labor Organization: Worst Forms of Child Labour Convention, 1999 (No. 182)

OECD: OECD Due Diligence Guidance for Responsible Business Conduct, 2018

OECD: OECD Guidelines for Multinational Enterprises, 2011

OECD: OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains in the Garment and Footwear Sector, 2017

United Nations: Guiding Principles on Business and Human Rights, 2011

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG): Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten, 2021

Glossar

Begriff	Definition	Referenzquelle
Abhilfe	(Das Ergreifen von) Maßnahmen, um im Falle von bereits eingetretenen <u>negativen Auswirkungen</u> diese zu adressieren mit dem Bestreben sie zu beenden , die Betroffenen vor weiterem Schaden zu schützen und für bereits entstandenen Schaden <u>Wiedergutmachung</u> zu leisten.	Grüner-Knopf-Definition in Anlehnung an <u>VN-Leitprinzipien (25)</u> , vgl. S. 31 ff.
Accessoires	Accessoires sind zusätzlich angebrachte, dekorative Elemente an einem Produkt, die nicht unmittelbar zu dessen Funktion beitragen (beispielsweise Aufnäher, Pailletten etc.).	Grüner-Knopf-Definition
Agent	Ein im Produktionsland oder in der Nähe des Produktionslandes ansässiger Geschäftspartner, der Textilprodukte an das Unternehmen verkauft, die er nicht selbst hergestellt hat. Der Agent ist der direkte Geschäftspartner des auftraggebenden Unternehmens und nicht der produzierende/verkaufende Zulieferer. Es handelt sich hierbei nach Definition des Grünen Knopfs um indirekte Beschaffung.	Grüner-Knopf-Definition
Anreiz- und Belohnungssystem	System zur Förderung eines gewünschten Verhaltens, das mit einer Gegenleistung belohnt wird. Anreize oder Belohnungen können nicht finanzieller oder finanzieller Natur sein.	Grüner-Knopf-Definition
Arbeiter*in	Person, die Arbeit ausführt, aber keine höhere Managementfunktion innehat. Dies schließt Personen im Angestelltenverhältnis, selbstständige Arbeiter*innen sowie jegliche weiteren Vertragsformen ein.	<u>amfori BSCI Glossary</u> , vgl. S. 10 <u>GOTS Version 6.0</u> , vgl. S. 31 <u>ISO 26000 Guidance on social responsibility</u> , vgl. Abschnitt 2.27
Auftragsvolumen	Gesamtumfang aller in Auftrag gegebenen textilen Produkte eines Unternehmens bei einem Zulieferer innerhalb eines Jahres. Das Auftragsvolumen kann als monetärer Wert oder als Stückzahl angegeben werden. Der monetäre Wert wird gemessen am FOB-Preis (Freight on Board = Preis, den das Unternehmen für die Textilprodukte bezahlt, die für den Export verladen werden).	Grüner-Knopf-Definition
Berechtigtes Produkt	Produkt, das den Anforderungen zur Produktauslobung gemäß dem Grüner-Knopf-Standard entspricht, vgl. <i>Grüner-Knopf-Standard 2.0 – Prozess und Anforderungen für die Anerkennung von Siegeln (Meta-Siegelansatz)</i> .	Grüner-Knopf-Definition
Beschaffung	1) Übergeordneter Begriff für alle Prozesse eines einkaufenden Unternehmens, die es ausführt, um Güter und Dienstleistungen von Geschäftspartnern zu erwerben und damit seinen Unternehmenszweck zu erfüllen. Dies umfasst strategische, langfristige oder kontinuierliche Überlegungen zu Wettbewerb und	Grüner-Knopf-Definition

Begriff	Definition	Referenzquelle
	<p>Marktpositionierung, Bedarfsidentifizierung, Wahl von Beschaffungsländern und (indirektem oder direktem) Beschaffungsmodell, Lieferantenmanagement, Vertragsgestaltung und Einkauf.</p> <p>2) Funktionsbereich im Unternehmen, der für Beschaffung verantwortlich ist.</p>	
Beschaffungsland	Land, aus dem ein auftraggebendes Unternehmen/Zulieferer seine Produkte oder Materialien (exklusive Zutaten und Accessoires) beschafft.	Grüner-Knopf-Definition
Beschwerde	Eine Äußerung von Unzulänglichkeiten oder Bedenken durch (potenziell) Betroffene oder deren legitimen Vertretungen in Bezug auf deren Rechte, Freiheiten oder andere Ansprüche, basierend auf Vertragsbedingungen, Abmachungen, Praktiken oder einem allgemeinen Verständnis von Fairness. Unzulänglichkeiten oder Bedenken beziehen sich auf negative Auswirkungen auf Menschenrechte, Umwelt und Integrität.	<p>OECD Leitfaden, vgl. S. 95</p> <p>Bündnis für nachhaltige Textilien, Leitfaden Beschwerdemechanismen, vgl. S. 4</p>
Beschwerdeführende	<u>Betroffene</u> oder ihre <u>legitimen Vertretungen</u> , die eine <u>Beschwerde</u> über einen <u>Beschwerdemechanismus</u> kommunizieren.	Grüner-Knopf-Definition
Beschwerdemechanismus - Back-up - lokaler/fabrikinterner	<p>Ein Instrument und/oder Verfahren, das einer Person oder einer Gruppe eine formalisierte Möglichkeit bietet, Bedenken (s. <u>Beschwerde</u>) oder Betroffenheit zu äußern in Bezug auf <u>negative Auswirkungen</u>, die ein Unternehmen hat bzw. die sie wahrnehmen. Dies bezieht sich auf <u>negative Auswirkungen</u> auf Menschenrechte, Umwelt und Integrität. Ein Beschwerdemechanismus bietet außerdem die Möglichkeit, entsprechende <u>Abhilfe</u> aufzusuchen.</p> <p>Back-up-Beschwerdemechanismus: Instrument oder Verfahren, das auftraggebende Unternehmen stellen oder an dem sie beteiligt sind und auf das Beschäftigte zugreifen können, um Beschwerden und Hinweise zu Menschenrechtsverletzungen zu adressieren.</p> <p>Lokaler (oder fabrikinterner) Beschwerdemechanismus: Instrument oder Verfahren, auf das Beschäftigte bei Zulieferern lokal zugreifen können, um Beschwerden und Hinweise zu Menschenrechtsverletzungen zu adressieren, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Produktionsbetriebe, z. B. Beschwerdeboxen, Arbeitnehmendenvertretungen, (nicht) staatliche Stellen.</p>	<p>OECD Leitfaden, vgl. S. 95</p>
Betroffene	Personen oder Gruppen, die direkt oder indirekt vom Handeln eines Unternehmens und seiner Geschäftspartner betroffen sind oder sein könnten. (Potenziell) Betroffene sind eine wichtige Untergruppe der externen Stakeholder eines Unternehmens.	<p>OECD-Leitfaden, vgl. S. 13</p> <p>Berichtsrahmen für die VN-Leitprinzipien, vgl. S. 110</p>
Corrective Action Plan	Zeitgebundener, handlungsorientierter und zielgerichteter Plan zur Vermeidung oder Minderung von <u>negativen Auswirkungen</u> eines <u>Produktions-</u> oder Zulieferbetriebes.	OECD-Leitfaden , vgl. S. 13

Begriff	Definition	Referenzquelle
Einkauf	<ol style="list-style-type: none"> 1) Unternehmerische Prozesse des Einkaufs von Gütern und Dienstleistungen. Dies schließt strategische Prozesse (Bestimmung des Einkaufsbedarfs, Preisgestaltung) sowie operative Prozesse (Planung und Voraussagen, Preisverhandlungen, Platzieren von Bestellungen, Zahlung und Zahlungsbedingungen) ein. Der Einkauf ist ein Teilbereich innerhalb der Beschaffung. 2) Funktionsbereich im Unternehmen, der für den Einkauf verantwortlich ist. 	Grüner-Knopf-Definition
Existenzsichernder Lohn	Vergütung für eine Arbeiterin oder einen Arbeiter für eine Arbeitswoche, die für die Erreichung eines angemessenen Lebensstandards für einen Haushalt notwendig ist. Elemente eines angemessenen Lebensstandards schließen ein: Nahrung, Wasser, Wohnen, Bildung, Gesundheitsversorgung, Transport und Kleidung sowie weitere Rücklagen für unerwartete Situationen.	Bündnis für nachhaltige Textilien, Handreichung Existenzsichernde Löhne , vgl. S. 5
Externer Stakeholder	Eine Person, Gruppe oder Organisation, die ein Interesse am Unternehmen hat und sowohl von diesem beeinflusst werden kann als auch ihrerseits einen Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann. Dies beinhaltet z. B. <u>Zulieferer</u> , potenziell <u>Betroffene</u> wie <u>Arbeiter*innen</u> , Zivilgesellschaft, lokale, nationale oder internationale Regierungsvertretungen, Arbeitnehmendenvertretungen, andere Unternehmen als auch Verbände, Branchen- und/oder Multistakeholder-Initiativen.	Berichtsrahmen für die VN-Leitprinzipien , vgl. S. 111
Flächenherstellung	Unter dem Begriff „textile Flächenherstellung“ versteht man Prozesse, die durch textilbildende Technik aus Fasern und/oder Garn Flächen wie Gewebe, Gewirke, Gestricke oder Vliese erzeugen.	Grüner-Knopf-Definition in Anlehnung an Textile Fertigungsverfahren: Eine Einführung, Gries, Veit und Wulfhorst (2018)
Garnherstellung	Bei der Garnherstellung sind die Prozessschritte (Aus- bzw. Ver-)Spinnen und Zwirnen adressiert.	Grüner-Knopf-Definition in Anlehnung an Textile Fertigungsverfahren: Eine Einführung Gries, Veit und Wulfhorst (2018)
Geschäftsbeziehungen	Wirtschaftliche Beziehungen eines Unternehmens zu anderen Organisationen oder Personen in Zusammenhang mit seiner Geschäftstätigkeit, seinen Produkten oder Dienstleistungen.	Grüner-Knopf-Definition
Grundsatz-erklärung	Sammelbegriff für alle Mittel, die ein Unternehmen gebraucht, um Selbstverpflichtungen und Erwartungen an das eigene Unternehmen und an <u>Zulieferer</u> in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte, den Schutz der Umwelt und Integrität öffentlich bekannt zu machen.	VN-Leitprinzipien (16), vgl. S. 24

Begriff	Definition	Referenzquelle
Heimarbeiter*in	Person, die bei einem Arbeitgeber angestellt ist, ihre Arbeit aber nicht auf dem Gelände dieses Arbeitgebers ableistet, sondern an einem anderen gemeinsam vereinbarten Ort, oftmals zu Hause.	SA8000 International Standard , vgl. S. 6 GOTS Version 6.0 , vgl. S. 31
Hochrisiko-Material	Material für die Herstellung des Textilprodukts (exklusive Zutaten und Accessoires), bei dem unter Berücksichtigung des Länderkontexts und/oder von Hinweisen auf Auswirkungen oder Vorfälle vor Ort sowie vorhandenen Informationen zur Eintrittswahrscheinlichkeit die höchsten <u>schwerwiegendsten Risiken</u> bestehen.	Grüner-Knopf-Definition
Hochrisiko-Zulieferer	<u>Zulieferer</u> eines Unternehmens, bei denen unter Berücksichtigung des Länderkontexts und/oder von Hinweisen auf Auswirkungen oder Vorfälle vor Ort sowie vorhandenen Informationen zur Eintrittswahrscheinlichkeit die höchsten <u>schwerwiegendsten Risiken</u> bestehen.	Grüner-Knopf-Definition
ILO-Kernarbeitsnormen	Von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) formulierte grundlegende Arbeitsrechte, die als internationale Mindeststandards anerkannt sind. Die acht Kernarbeitsnormen umfassen folgende Übereinkommen: <ul style="list-style-type: none"> - Übereinkommen 29: Beseitigung der Zwangs- oder Pflichtarbeit - Übereinkommen 87: Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes - Übereinkommen 98: Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen - Übereinkommen 100: Gleichheit des Entgelts - Übereinkommen 105: Abschaffung der Zwangsarbeit - Übereinkommen 111: Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf - Übereinkommen 138: Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung - Übereinkommen 182: Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit - Übereinkommen 155: Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt - Übereinkommen 187: Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz 	ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen
Importeur	Ein Geschäftspartner, der Textilprodukte an das Unternehmen verkauft, die er nicht selbst hergestellt hat. Der Importeur ist der direkte Geschäftspartner des auftraggebenden Unternehmens und nicht der produzierende/verkaufende Zulieferer. Es handelt sich hierbei nach Definition des Grünen Knopfs um indirekte Beschaffung.	amfori BSCI Glossary
Indikator	Prüfungsrelevante Spezifikation der Anforderungen an unternehmerische Sorgfaltsprozesse	Grüner-Knopf-Definition
Indirekte Beschaffung	Beschaffung von Textilprodukten (z. B. Rohstoffe oder Fertigwaren) über einen Zwischenhändler, z. B. einen <u>Importeur</u> oder <u>Agenten</u>	Grüner-Knopf-Definition
Integritätsrisiken	<u>Risiken</u> der Bestechung oder Korruption. Korruption ist der Missbrauch anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil. Bestechung ist dabei eine spezielle Art der Korruption, die sich als	OECD-Leitfaden , vgl. S. 177

Begriff	Definition	Referenzquelle
	geldwerter Vorteil definieren lässt, der einem Amtsträger*innen freiwillig mit dem Ziel gewährt wird, ihn bei der Ausübung seiner Dienstpflichten zu einer unrechtmäßigen Handlung bzw. zur Unterlassung einer Handlung zu bewegen, zu der er im Rahmen seiner dienstlichen Stellung verpflichtet wäre.	OECD-Handbuch Bestechung , vgl. S. 15
Kernelement	Kategorisierung der Anforderungen an unternehmerische Sorgfaltsprozesse, in Anlehnung an die Empfehlungen der VN zu Elementen unternehmerischer Sorgfalt	Grüner-Knopf-Definition
Key Performance Indikator (KPI)	Eine definierte Kennzahl, anhand derer Fortschritt bei der Umsetzung einer Maßnahme und/oder beim Erreichen eines gesetzten Zieles gemessen werden kann	Grüner-Knopf-Definition
Konfektion	Bezeichnet im Grünen Knopf die Arbeitsschritte Zuschneiden und Nähen von textiler Endware und damit den letzten Fertigungsschritt vor Einführung in den Handel	Grüner-Knopf-Definition
Legitime Beschwerde	<u>Beschwerde</u> , die im Sinne des genutzten <u>Beschwerdemechanismus</u> als authentisch und zulässig eingestuft wurde	FWF, The Fair Wear Complaints procedure , S. 8
Legitime Vertretungen	Personen oder Organisationen, die von (potenziell) Betroffenen frei gewählt oder in anderer Form von ihnen und der Öffentlichkeit anerkannt werden und daher glaubhaft und authentisch zu den Belangen von (potenziell) Betroffenen kommunizieren können	OHCHR, The Corporate Responsibility to Respect Human Rights: An Interpretative Guide , vgl. S. 43
Lieferkette	Textillieferkette vom Rohstoffanbau hin zur Konfektion	Grüner-Knopf-Definition
Lokal	Physisch und geografischer Kontext in der textilen Lieferkette, wo menschenrechtliche, Umwelt- oder Integritätsrisiken und/oder entsprechende negative Auswirkungen auftreten können	Grüner-Knopf-Definition
Menschenrechtscharta	Die Menschenrechtscharta („International Bill of Human Rights“) umfasst: <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Erklärung der Menschenrechte - Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (sowie dazugehörige Fakultativprotokolle) - Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (sowie ein dazugehöriges Fakultativprotokoll) Die Menschenrechtscharta und die darin formulierten Rechte bilden auch für Unternehmen die Grundlage für die Umsetzung ihrer Menschenrechtsverantwortung.	OHCHR Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
Nachhaltige Materialien	Für die Textilproduktion genutzte Materialien, die aus Rohstoffen bestehen, welche grundsätzlich mit geringeren Umweltauswirkungen verbunden sind als konventionell hergestellte Materialien. Dazu gehören 1) Kunstfasern, die abbaubar, die rezyklierfähig und/oder bereits rezykliert sind, oder 2) Naturfasern aus nachweislich verantwortungsvoller Produktion.	Grüner-Knopf-Definition

Begriff	Definition	Referenzquelle
Nassprozesse	Umfassen die Arbeitsprozesse, die Fasern, Garne und Stoffe veredeln, also chemisch behandeln, bleichen und/oder färben. Als „Nassprozesse“ bezeichnete Verfahren sind unter anderem Waschen, Bleichen, Färben, Drucken und Finishing.	Grüner-Knopf-Definition
Negative Auswirkung	Ein oder mehrere konkrete Vorfälle, bei denen Menschen, Umwelt oder Integrität Negativschaden genommen haben	VN-Leitprinzipien (13) , vgl. S. 17 OECD-Leitfaden , vgl. S. 14, 65 ff.
Produkt	Hergestelltes textiles Endprodukt. Ein Produkt kann von einer* einem Konsument*in erworben werden.	Grüner-Knopf-Definition
Produktionsbetrieb	Ort, an dem Vor- oder Endprodukte oder Materialien hergestellt oder Rohstoffe erzeugt werden, wofür Arbeitskraft und Maschinen, Werkzeuge, chemische und/oder biologische Verarbeitungsverfahren oder Rezepturen eingesetzt werden	amfori BSCI Glossary , S. 12
Produktionsland	Land, in dem ein Produktionsschritt stattgefunden hat	Grüner-Knopf-Definition
Qualifikation (von Zulieferern)	Maß, zu dem Zulieferer die Anforderungen eines auftraggebenden Unternehmens an unternehmerische Sorgfalt erfüllen	Grüner-Knopf-Definition
Region	Verwaltungseinheit innerhalb eines Landes (z. B. ein Bundesland, eine Provinz)	Grüner-Knopf-Definition
Risiko, Risiken	Potenzielle negative Auswirkungen bzw. mögliche Schäden oder Missstände für Menschen (Einzelpersonen, Organisationen, Bevölkerungsgruppen) oder die Umwelt, die sich bisher noch nicht materialisiert haben, aber in Zukunft geschehen können. Sie beziehen sich nicht auf die finanziellen oder Geschäftsrisiken des Unternehmens als solches, können mit diesen aber in Verbindung stehen.	OECD Due Diligence Guidance , vgl. S. 145
Risiko-Land	Land, in dem aufgrund politischer, rechtlicher und sozioökonomischer Bedingungen hohe Risiken für Menschenrechte, Umwelt und Integrität bestehen. Insbesondere ist das Land gekennzeichnet durch den Mangel an effektiven Institutionen wie Gewerkschaften, Arbeitnehmendenvertretungen, Umwelt- und Arbeitsrecht und Arbeitsplatzinspektionen, welche die Einhaltung nationaler und internationaler Standards sicherstellen können, sowie durch ein erhöhtes Korruptionsniveau.	Grüner-Knopf-Definition in Anlehnung an FWF Brand Performance Check Guide 2020 , S. 114
Risikoprofil	Beschreibt, inwiefern ein Unternehmen aktuell u. a. aufgrund von Größe, Struktur, Geschäftsmodell, Portfolio, Ausrichtung und/oder Geschäftsbeziehungen mit menschenrechtlichen, Umwelt- oder Integritätsrisiken verbunden ist. Jedes Unternehmen verfügt über ein einzigartiges Risikoprofil.	OECD-Leitfaden , vgl. S. 46 ff. OHCHR, The Corporate Responsibility to Respect Human Rights: An Interpretative Guide , vgl. S. 34

Begriff	Definition	Referenzquelle
Rohstoffgewinnung	Beschreibt verschiedene Methoden zur Gewinnung von Textilien-Faserstoffen (Naturfasern und Chemiefasern)	Grüner-Knopf-Definition
Schwere negative Auswirkungen	Eine <u>negative Auswirkung</u> in Bezug auf Menschenrechte, Umwelt und/oder Integrität, die in vergleichsweise hohem Grad und Ausmaß eingetreten ist bzw. eintreten wird und die schwer oder gar nicht umkehrbar ist: <ul style="list-style-type: none"> - Der Grad sagt aus, wie gravierend der negative Effekt ist. - Das Ausmaß bezieht sich auf die (hohe) Anzahl von Individuen, die betroffen sind oder sein werden. - Umkehrbarkeit bezieht sich auf die (eingeschränkte) Möglichkeit, beeinträchtigte Personen wieder in einen Zustand zu versetzen, der mindestens identisch ist mit dem Zustand vor der negativen Auswirkung. 	OECD-Leitfaden , vgl. S. 50
Schwerwiegendsten Risiken	Potenzielle Auswirkungen, die als „schwer“ bewertet werden (siehe <u>schwere negative Auswirkungen</u>) und die mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten werden	OECD-Leitfaden , vgl. S. 50
Unterauftragsvergabe	Situation, in der eine Person oder ein Unternehmen eine Dienstleistung oder Tätigkeit ausführt, die zur Erfüllung des Vertrags eines anderen Unternehmens nötig ist. Bei einer Weitergabe von Produktionsaufträgen, die ohne Genehmigung des auftraggebenden Unternehmens stattfindet, spricht man von „unautorisierter“ oder „nicht gestatteter“ Unterauftragsvergabe.	OECD-Leitfaden , vgl. S. 145 FWF Brand Performance Check Guide 2020 , vgl. S. 12
Unternehmerische Sorgfaltspflicht	Verantwortung von Unternehmen, Strukturen, Prozesse und Maßnahmen zu etablieren, die es ermöglichen, <u>negative Auswirkungen</u> in Bezug auf Menschenrechte, Umwelt und Integrität durch die eigene Geschäftstätigkeit, Geschäftsbeziehungen und Produkte zu vermeiden, zu mildern und gegebenenfalls <u>Abhilfe</u> und <u>Wiedergutmachung</u> zu schaffen	VN-Leitprinzipien (11), vgl. S. 15 OECD-Leitfaden , vgl. S. 23 ff.
Vulnerable Gruppen	Individuen, die bestimmten Gruppen oder Bevölkerungsteilen angehören, die in einem bestimmten Kontext bzw. häufig einem besonderen <u>Risiko</u> der Ausgrenzung oder Schutzlosigkeit ausgesetzt sind bzw. sein könnten	OECD-Leitfaden , vgl. S. 53
Wanderarbeiter*in	Person, die sich aus einer <u>Region</u> /einem Land in ein(e) andere(s) begibt mit dem Ziel, dort eine Beschäftigung oder Arbeitstätigkeit aufzunehmen. Dies schließt Personen ein, die regelmäßig als Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten gemeldet sind.	GOTS Version 6.0 , vgl. S. 31
Wiedergutmachung	(Das Ergreifen von) Maßnahmen, um im Falle von bereits eingetretenen <u>negativen Auswirkungen</u> auf Menschenrechte, Umwelt oder Integrität den entstandenen Schaden für Betroffene wiedergutzumachen. Wiedergutmachung ist ein wichtiger Bestandteil von <u>Abhilfe</u> .	Grüner-Knopf-Definition in Anlehnung an VN-Leitprinzipien (25), vgl. S. 31 ff.

Begriff	Definition	Referenzquelle
Zulieferer	Akteur, der einem Unternehmen/Zulieferer direkt oder indirekt Textilprodukte oder Dienstleistungen bereitstellt, die für die Erstellung des textilen Endprodukts notwendig sind.	<p>OECD-Leitfaden, vgl. S. 15</p> <p>SA8000 International Standard, vgl. S. 7</p>
Zutaten	Produktionsstoffe, die zur Herstellung eines Textilien-Fertigprodukts zusätzlich benötigt werden und bei der Fertigung direkt in das Produkt mit eingehen (beispielsweise Nähgarn, Knöpfe, Reißverschlüsse, Einlagen, Wattierungen).	Grüner-Knopf-Definition

Anhang 1: Überblick über die wichtigsten Änderungen des Grüner Knopf 2.0 (Stand Juni 2022) im Vergleich zum Grünen Knopf 1.0 (September 2019)

Kernelement 1 – Grundsatzerklärung zu verantwortungsvoller Unternehmensführung		Wichtigste inhaltliche Änderungen zu Grüner Knopf 1.0
1.1 Bestandteile der Grundsatzerklärung	1.1.1 Selbstverpflichtung zu internationalen Übereinkommen & Rahmenwerken*	<ul style="list-style-type: none"> - klarere Anforderung an Selbstverpflichtung zu internationalen Mindeststandards, insbesondere für den Umgang mit Umwelt- und Integritätsrisiken (letzteres neu) - Neu: Selbstverpflichtung zur Förderung existenzsichernder Löhne - klarere Trennung zwischen Selbstverpflichtung (nach innen gerichtet) und Erwartungen an Zulieferer - klarere Vorgaben zum Umgang mit Unterauftragsvergabe - klarer Bezug zu - Kernelement 2 (Beschreibung von schwerwiegendsten Risiken und Benennung und Berücksichtigung vulnerabler Gruppen) und Kernelement 5 (Umgang mit Beschwerden) - Neu: Selbstverpflichtung, Wiedergutmachung zu leisten oder daran mitzuwirken
	1.1.2 Selbstverpflichtung zu existenzsichernden Löhnen und dem Einsatz nachhaltiger Materialien	
	1.1.3 Erwartungen an Zulieferer	
	1.1.4 Vorgabe zu Unterauftragsvergabe	
	1.1.5 Beschreibung der schwerwiegendsten Risiken und der im Unternehmen verankerten Sorgfaltsprozesse	
	1.1.6 Umgang mit vulnerablen Stakeholdern oder Gruppen	
	1.1.7 Umgang mit Beschwerden und Abhilfe	
	1.1.8 Formale Anforderungen*	
1.2 Kommunikation der Grundsatzerklärung	1.2.1 Veröffentlichung auf der Website	<ul style="list-style-type: none"> - Neu: Verpflichtung von Zulieferern zur Kaskadierung in der Lieferkette - Neu: Anwendung auf indirekte Beschaffung
	1.2.2 Kommunikation an eigene Mitarbeiter*innen	
	1.2.3 Verpflichtung von Zulieferern und Kaskadierung in die Lieferketten	
1.3 Verankerung der Grundsatzerklärung im Unternehmen	1.3.1 Verantwortung der Geschäftsleitung*	<ul style="list-style-type: none"> - Konkretisierung der Anforderungen - Neu: Nachhaltigkeit fließt in die Leistungsbewertung der bestellten Geschäftsleitung ein. - Neu: Etablierung von Anreizstrukturen im eigenen Unternehmen - Löschung: prüfrelevante Anforderung an die Zurverfügungstellung von angemessenen Ressourcen (ersetzt mit alternativen Operationalisierungen)
	1.3.2 Internes Bewusstsein und Expertise*	
	1.3.3 Anreizstrukturen*	
	1.3.4 Berücksichtigung in Entscheidungs- und Strategieprozessen*	
= insgesamt 15 Indikatoren auf Stufe A und 6 auf Stufe B		

* Indikator mit zwei Stufen: Stufe A (Erstevaluierung) und Stufe B (2. Überwachung).

Kernelement 2 – Analyse und Priorisierung von Risiken und Auswirkungen		Wichtigste inhaltliche Änderungen zu Grüner Knopf 1.0
2.1 Analyse und Priorisierung von Risiken	2.1.1 Mapping der eigenen textilen Lieferketten*	<ul style="list-style-type: none"> - Neu: Mapping der eigenen Lieferketten - Ausweitung der Risikoanalyse auf gesamte Lieferkette (Rohstoffgewinnung bis Konfektion) - Konkretisierung von methodischen Grundanforderungen und klarere Anleitung für das Vorgehen - Neu: Priorisierung von Risiko-Ländern, Hochrisiko-Zulieferern und -Materialien - Neu: anlassbezogene Aktualisierung der Risikoanalyse
	2.1.2 Länder-, Sektor- und spezifische Material- und Produktrisiken	
	2.1.3 Vulnerable Stakeholder und Gruppen	
	2.1.4 Bewertung der Eintrittswahrscheinlichkeit	
	2.1.5 Priorisierung der Risiken	
	2.1.6 Formale Anforderungen*	
2.2 Ermittlung von negativen Auswirkungen	2.2.1 Ermittlung der eigenen negativen Auswirkungen*	<ul style="list-style-type: none"> - Konkretisierung relevanter Anlässe für Ermittlung der eigenen Auswirkungen
	2.2.2 Formale Anforderungen*	
2.3 Geschäfts- und Beschaffungsmodell und existenzsichernde Löhne	2.3.1 Geschäfts- und Beschaffungsmodell-bezogene Risikofaktoren*	<ul style="list-style-type: none"> - Konkretisierung Anforderungen an Analyse Geschäftsmodell- und Beschaffungsmodell-bezogener Risikofaktoren, inklusive Berücksichtigung des Feedbacks von Zulieferern - Neu: Analyse von Lohnlücken bei direkten Zulieferern
	2.3.2 Lohnlückenanalyse*	
= insgesamt 10 Indikatoren auf Stufe A und 6 auf Stufe B		

* Indikator mit zwei Stufen: Stufe A (Erstevaluierung) und Stufe B (2. Überwachung).

Kernelement 3 – Prävention und Milderung		Wichtigste inhaltliche Änderungen zu Grüner Knopf 1.0
3.1 Interne Präventions- und Milderungsmaßnahmen	3.1.1 Evaluierung der Qualifikation von Zulieferern*	- Neu: Evaluierung von Unterauftragnehmern
	3.1.2 Formale Anforderungen an die Evaluierung von Zulieferern	- Löschung: explizite Anforderung an die Durchführung von Audits (Anforderung der Evaluierung besteht fort)
	3.1.3 Anreize für Zulieferer*	- Neu: Anwendung auf indirekte Beschaffung
	3.1.4 Beendigung von Geschäftsbeziehungen*	- Konkretisierung von Anreizen für Zulieferer auf Stufe B - Neu: Vorgaben zur Beendigung von Geschäftsbeziehungen
3.2 Präventions- und Milderungsmaßnahmen in den Lieferketten	3.2.1 Kooperation mit externen Stakeholdern*	- klarere Anforderung an Kooperation mit externen Stakeholdern, um systemische Ursachen zu adressieren
	3.2.2 Dialog mit Zulieferern*	- Stärkung des Dialogs mit Lieferanten
	3.2.3 Unterstützung von Zulieferern*	- Ausweitung der Unterstützung von Zulieferern auf die gesamte Lieferkette (Rohstoffgewinnung bis Konfektion)
	3.2.4 Formale Anforderungen an Maßnahmen*	- Neu: Einbeziehung von Betroffenen in Entwicklung, Überprüfung und Bewertung der Effektivität von Maßnahmen - Weiterentwicklung von Maßnahmen basierend auf Lernerfahrungen aus der Umsetzung (Stufe B) - Löschung: Teilnahme an einer MSI oder Sektorinitiative (Anforderung an Kooperation mit externen Akteuren besteht fort)
3.3 Einkaufspraktiken und existenzsichernde Löhne	3.3.1 Erfassung von KPIs zu Beschaffungs- und Einkaufspraktiken*	- Konkretisierung von relevanten Kennzahlen zu Beschaffungs- und Einkaufspraktiken
	3.3.2 Verbesserung der Beschaffungs- und Einkaufspraktiken*	- Konkretisierung der Verbesserung der eigenen Beschaffungs- und Einkaufspraktiken
	3.3.3 Strategie zur Förderung existenzsichernder Löhne*	- Neu: Strategie zur Förderung existenzsichernder Löhne
= insgesamt 11 Indikatoren auf Stufe A und 10 auf Stufe B		

* Indikator mit zwei Stufen: Stufe A (Erstevaluierung) und Stufe B (2. Überwachung).

Kernelement 4: – Öffentliche Berichterstattung und Kommunikation		Wichtigste inhaltliche Änderungen zu Grüner Knopf 1.0
4.1 Formale Anforderungen an Berichterstattung	4.1.1 Regelmäßigkeit	- Konkretisierung Zugänglichkeit für Zulieferer und internationale Stakeholder (auf Englisch)
	4.1.2 Verständlichkeit und Zugänglichkeit*	
4.2 Inhalte der Berichterstattung	4.2.1 Bezug zur Grundsaterklärung	- Bezug zur Grundsaterklärung verdeutlicht
	4.2.2 Schwerwiegendste Risiken*	- Neu: verbindliche Erläuterung zu Vorgehen und Methodik bei der Priorisierung von Risiken
	4.2.3 Präventions-, Milderungs- und Abhilfemaßnahmen*	- Neu: Kommunikation zu Herausforderungen in der Umsetzung und Effektivität der eigenen Maßnahmen
	4.2.4 Lernerfahrungen, Fortschritte und Herausforderungen*	- Kommunikation zu Abhilfe und Wiedergutmachung vertieft
	4.2.5 Beschwerdekanäle und eingegangene Beschwerden*	- Neu: Kommunikation zur Umsetzung der Strategie zur Förderung existenzsichernder Löhne
	4.2.6 Einbeziehung von externen Stakeholdern und potenziell Betroffenen*	- Neu: Kommunikation zu Lieferkettentransparenz
	4.2.7 Erhöhung der Lieferkettentransparenz*	
= insgesamt 9 Indikatoren auf Stufe A und 7 auf Stufe B		

* Indikator mit zwei Stufen: Stufe A (Erstevaluierung) und Stufe B (2. Überwachung).

Kernelement 5 – Beschwerdemechanismen und Abhilfe		Wichtigste inhaltliche Änderungen zu Grüner Knopf 1.0
5.1 Zugang zu effektiven Beschwerdemechanismen	5.1.1 Lückenanalyse zu Beschwerdemechanismen*	<ul style="list-style-type: none"> - Löschung: Zurverfügungstellung eines (eigenen) Beschwerdemechanismus - Anpassung an Umsetzungsrealität - Stärkerer Fokus auf Prozessindikatoren: Maßnahmen basierend auf Lücken- und Effektivitätsanalyse durchführen - Stärkung lokaler Strukturen/fabrikinterner Beschwerdemechanismen - Ergänzung von formalen Anforderungen
	5.1.2 Back-up-Beschwerdemechanismen*	
	5.1.3 Fabrikinterne Beschwerdemechanismen*	
	5.1.4 Formale Anforderungen	
5.2 Umgang mit Beschwerden, Abhilfe und Wiedergutmachung	5.2.1 Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Konkretisierung interner Voraussetzungen, inklusive Kompetenz von eigenen Mitarbeiter*innen - stärkerer Fokus auf Verbindung zu Beschwerden und Ursachenermittlung - Konkretisierung der Anforderungen an Wiedergutmachung - Neu: Überprüfung der Wirksamkeit der Wiedergutmachung aus Sicht der Betroffenen
	5.2.2 Verarbeitung von Beschwerden	
	5.2.3 Abhilfe- und Wiedergutmachungsmaßnahmen	
	5.2.4 Formale Anforderungen	
	5.2.5 Nachverfolgung der Maßnahmen*	
= insgesamt 9 Indikatoren auf Stufe A und 4 auf Stufe B		

* Indikator mit zwei Stufen: Stufe A (Erstevaluierung) und Stufe B (2. Überwachung).

Wesentliche methodisch-sprachliche Anpassungen

- Zum besseren Verständnis wurden Anmerkungen in den Indikatoren eingefügt. Während Indikatoren die verbindliche Anforderung darstellen, ist die Anmerkung eine zusätzliche Erklärung der Inhalte.

Beispielsweise 4.2.2 (Stufe B): Das Unternehmen berichtet, anhand welcher Prozesse und Methodik es seine schwerwiegendsten Risiken identifiziert und priorisiert hat.

Anmerkung: Hierunter fällt mindestens eine Beschreibung der genutzten Quellen und Informationen, inwiefern interne und externe Stakeholder und insbesondere Betroffene und/oder ihre legitimen Vertretungen in den Prozess einbezogen wurden und welche Informationen bei der Bewertung und Priorisierung der Risiken berücksichtigt wurden.

- Sprachliche Verschlankung von Indikatoren in Bezug auf Kohärenz, Vereinfachung/Verständlichkeit und Prüfbarkeit.

Beispielsweise 3.1.1 (Stufe A): Das Unternehmen erfasst mindestens folgende KPIs zu den eigenen Beschaffungs- und Einkaufspraktiken:

- Anteile direkter versus indirekter Beschaffung,
- durchschnittliche Auslastung von direkten Zulieferern,
- Länge der Geschäftsbeziehungen mit direkten Zulieferern sowie
- Vorlaufzeiten bei der Stornierung oder Änderung von Aufträgen.
[...]

- Teilweise Anpassung auf Vergangenheitsform im Sinne der Prüfbarkeit.

Beispielsweise 1.2.2 (Stufe A): Das Unternehmen **hat** die für sie relevanten Bestandteile der Grundsatzerklärung an eigene Mitarbeiter*innen entweder in der jeweiligen Landessprache oder auf Englisch **kommuniziert**.

- Sprachliche Vereinheitlichung, auf welche Lieferkettenstufen sich Indikatoren beziehen bzw. ob diese nur auf direkte Geschäftsbeziehung oder auch darüber hinaus anzuwenden sind.
- Präzisierung, wie Indikatoren auf indirekte Beschaffungsmodelle anzuwenden sind.

Beispielsweise 1.2.3 (Stufe A): Das Unternehmen hat **direkte Zulieferer** zur Umsetzung der für sie relevanten Bestandteile der Grundsatzerklärung und zur Weitergabe an vorgelagerte Zulieferer verpflichtet. Sofern Deutsch nicht die Geschäftssprache ist, wird die Grundsatzerklärung auf Englisch vorgelegt.

Sofern das Unternehmen indirekt beschafft, verpflichtet es Agenten oder Importeure, die Vorgabe entsprechend bei vorgelagerten Zulieferern umzusetzen.

- Zusammenführung von Inhalten und entsprechend Löschung von einzelnen Indikatoren.

Beispielsweise 2.2.2 (Stufe A): Das Unternehmen hat bei der Analyse

- **internes Fachwissen sowie**
- **das Feedback und die Ergebnisse des Austauschs mit (potenziell) Betroffenen und/oder deren legitimen Vertretungen berücksichtigt.**

*Anmerkung: Betroffene und ihre Vertretungen vor Ort können neben Arbeiter*innen und ihren Vertretungen zum Beispiel auch Kinderrechtsorganisationen oder lokale Gemeinschaften und ihre Vertretungen umfassen.*